

# Das Papageien- oder Vogelschiessen in der Waadt, 1515-1798, und zu Beginn des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung von Grandson

*Von Jürg A. Meier*

Dank des unweit von Grandson am 2. März 1476 von den Eidgenossen über Herzog Karl den Kühnen errungenen Sieges rücken Familie und Burg, welche der Schlacht den Namen gaben, auch für spätere Generationen immer wieder ins Blickfeld des historischen Interesses<sup>1</sup>. Die ältesten Teile dieser eindrücklichen Anlage am Neuenburgersee sind in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zu datieren (Abb. 1). Sie verdankt ihren charakteristischen Ausbau, der in seinen Grundzügen anderen im 13. / 14. Jahrhundert in der savoyischen Waadt errichteten Schlössern entspricht, dem berühmtesten Vertreter des Adelsgeschlechts Grandson, dem Kreuzfahrer Otto I. (1238-1328)<sup>2</sup>. Seit dem 12. August 1476 bis 1798 teilten sich Bern und Freiburg in die im Verlauf der Burgunderkriege eroberte Herrschaft Grandson. Nachdem die ehemals bernische Waadt mit der Mediationsakte von Napoleons Gnaden 1803 die definitive Unabhängigkeit von Bern erlangte und als neuer Kanton Teil der Eidgenossenschaft wurde, verlor Schloss Grandson seine Bedeutung als Sitz der Landvögte und eine von Nutzungs- und privaten Besitzerwechseln gekennzeichnete Periode, 1803 – 1983, folgte<sup>3</sup>.



Abb. 1: Schloss Grandson am Neuenburgersee. Anlage mehrheitlich 13.-15. Jh. Vom 11. Jh. bis 1408 im Besitz der Herren von Grandson, 1408 – 1476 der Grafen von Châlon, 1476 – 1798 Landvogtei-Verwaltungssitz der Kantone Bern und Freiburg, 1803 beim Kt. Waadt, 1806 – 1983 diverse Besitzer und Nutzungen. Seit 1983 Eigentum der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte.

Am Nationalfeiertag, dem 1. August 1983, wurde Schloss Grandson von der schweizerischen Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte (SKKG) erworben und der Öffentlichkeit mit Hilfe der Fondation du Château de Grandson wieder zugänglich gemacht. Abgesehen von einigen Oldtimern, unter anderem dem Rolls Royce Phantom I von 1927, der einmal Greta Garbo gehörte, verfügte das Schloss zu jenem Zeitpunkt nicht über nennenswerte Sammlungen. In den letzten beiden Jahrzehnten konnten dank Ankäufen der SKKG unter anderem Ausstellungen zu den Burgunderkriegen, mit Schweizerwaffen des 15.-19. Jahrhunderts und zum Thema Armbrust eingerichtet werden. Mittlerweile zählt die historische Abteilung des Museums mehr als 700 Waffen; wobei die zurzeit 145 Armbrüste samt Zubehör (Winden, Bolzen, Pavesen usw.) dank ihrer Typenvielfalt und Qualität besondere Beachtung verdienen<sup>4</sup>. Dieser in der Schweiz grösste Bestand an derartigen Fernwaffen soll in absehbarer Zukunft in einem „Schweizerischen Armbrustmuseum“ gezeigt werden<sup>5</sup> (Abb. 2, 3, 5, 17). Die Schweiz als Land Wilhelm Tells ist als Standort für ein derartiges Museum geradezu prädestiniert. Das Schloss Grandson eignet sich auch noch aus einem anderen Grund. Die Waadt pflegte mit dem „Tir du Papegay“ (Papageien- oder Vogelschiessen) bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts einen traditionsreichen Wettkampf, der von 1515 bis 1669 mit der Armbrust oder der Handbüchse, in späterer Zeit nur noch mit der Handfeuerwaffe ausgetragen wurde. Um einen lebendigen Bezug zur Vergangenheit zu schaffen, wird ab Mai 2012 im Schlosshof von Grandson alljährlich mit Armbrüsten ein „Tir du Papegay“ veranstaltet.



Abb. 2: Armbrust, deutsch, 2. Viertel 16. Jh. Stahlbogen gemarkt. Säule seitlich mit ungeschliffenen, oben und unten mit geschliffenen Geweihplatten belegt, vierachsiges Nusschloss. Mit Zahnstangenwinde, deutsch, um 1500. (Slg. Schloss Grandson, Inv. B 353, 356).

### *Das Papageien- oder Vogelschiessen in der Waadt*

Vor der Umsetzung dieses Vorhabens war es aber notwendig, sich über die Geschichte des „Tir du Papegay“ in der Waadt und dessen praktische Durchführung ins Bild zu setzen. Gleichzeitig ergab sich damit die Möglichkeit, einige ausgewählte Objekte aus der Sammlung Schloss Grandson vorzustellen und zu publizieren. Mit dem 1904 erschienenen Werk „Les Abbayes vaudoises, Histoire des Sociétés de Tir, leurs Origines, leur Développement“ von Frédéric Amiguet (1869 – 1953) besitzen wir glücklicherweise eine Publikation, welche das zu den waadtländischen Schützengesellschaften vorhandene Quellenmaterial in erstaunlichem Umfang zugänglich macht. Amiguet widmet drei Kapitel dem „Papegay“. Im umfangreichsten, „Lois et règlement du papegay“, beschäftigt er sich mit den bernischen Mandaten von 1659 und 1708 sowie den waadtländischen Reaktionen<sup>6</sup>. In seinem Werk informiert er aber vor allem über die Geschichte der um 1900 in der Waadt existenten Schützengesellschaften, denen er jeweils gemeindeweise ein Kapitel widmet. Auch der 1991 erschienene von Jean –Jacques Fiechter edierte Band „Les Abbayes vaudoises“ befasst sich zur Hauptsache mit den damals 186 aktiven Abbayes. Die heute noch für waadtländische Schützengesellschaften gebräuchliche und seit dem 17. Jahrhundert nachgewiesene Bezeichnung „Abbaye“ („Abtei“) erinnert möglicherweise an den ehemaligen kirchlichen Kontext der Schützenbruderschaften. Bezüglich des „Tir du Papegay“ vermittelt Fiechters Werk nur einen kurzen Abriss, der auf Amiguet basiert. Weil weder Amiguet noch Fiechter die Geschichte des „Tir du Papegay“ in der Waadt ganzheitlich würdigen, soll in diesem Beitrag umfassender auf diese Thematik eingegangen werden<sup>7</sup>. In Hinsicht auf die Wiedereinführung des „Tir du Papegay“ und das im Entstehen begriffene schweizerische Armbrustmuseum wird in diesem Zusammenhang die Armbrust in besonderem Masse berücksichtigt.



Abb. 3: Armbrust, deutsch, Anfang 17. Jh. Stablbogen. Säule oben und unten mit geschliffenen Beinplatten belegt. Seitlicher Dekor aus intarsiertem Perlmutt auf dunklem Holz, vierachsiges Nussenschloss mit Federstecher. Mit Zahntangengewinde, deutsch, um 1600. (Slg. Schloss Grandson, Inv. B 354, 355).

## Zu den Anfängen des Schützenwesens sowie des Papageienschiessens

Im Verlauf von sechs Kreuzzügen in der Zeit von 1096 bis 1254 gewannen die im Orient von einheimischen Truppen verwendeten Bogen und Armbruste auch für das christliche Abendland als Kampfwaffen an Bedeutung. Weil diese Fernwaffen in der Folge in Europa populär wurden und allgemein Verbreitung fanden, sah sich die Kirche anlässlich des zweiten Laterankonzils von 1139 unter Papst Innozenz II. veranlasst, die Verwendung von Bogen und Armbrust als Waffe gegen Christen zu verbieten und mit dem Kirchenbann zu belegen. Ein gleiches Verbot wurde ein Jahrhundert später in die Dekretale Papst Gregors IX. aufgenommen, die man 1234 publizierte. Die Verwendung von Bogen und Armbrust gegen die „Ungläubigen“ war aus kirchlicher Sicht erlaubt. Diese Verbote erwiesen sich aber als Fehlschlag indem sich der allseitige militärische Gebrauch dieser Waffen und das Schützenwesen im Verlauf des 13. / 14. Jahrhunderts gesamteuropäisch ausbreiteten<sup>8</sup>.

Für die abendländischen Heerführer, welche primär dem militärischen Leitbild des adeligen berittenen Kriegers verpflichtet waren, zählten die Bogen- und Armbrustschützen anfänglich bestenfalls zu den Hilfstruppen. Es waren hauptsächlich Städte, die schon früh Armbrustschützen förderten, welche sich bei der Verteidigung von ummauerten Anlagen besonders bewährten. Auch im Felde stellten städtische Armbrustschützen ihr Können unter Beweis. So verdankten die Strassburger der Überlieferung nach in der Schlacht von Hausbergen 1262 ihren Sieg über den Stadtherrn, Bischof Walter von Geroldseck, nicht zuletzt dem Einsatz von ca. 300 Armbrustschützen<sup>9</sup>. Zu den bekanntesten Armbrustschützen jener Zeit zählten die



Abb. 4: Minnekästchen, oberrheinisch-schweizerisch, 2. Hälfte 15. Jh. Deckel mit Papageien- und Rosenblüten-dekor sowie den Majuskeln „K“ und „W“. Beschläge und Schloss aus Eisen. (Slg. Schloss Grandson).



Abb. 4a: Minnekästchen, Deckel.

Genuesen, die vor allem im Kampfe mit den Sarazenen zu Wasser und zu Lande Erfahrungen sammelten und zu gesuchten Söldnern wurden. Die Genueser Armbrustschützen waren denn auch Vorbild für die in anderen italienischen Städten organisierten Schützenkompanien<sup>10</sup>.

Die ersten Nachrichten über die Existenz eigentlicher Schützengesellschaften stammen aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts; wesentlich zahlreicher sind die in allen Teilen Europas im 14. Jahrhundert ins Leben gerufenen Schützengesellschaften, z. B. Gent 1322, Dünkirchen 1330, Dortmund 1378, Hannover 1379, Rouen 1381, Paris 1390, München 1393, Lindau 1397, Delft 1397 usw.<sup>11</sup>. Als Gründungsdatum einer Bogen- oder Armbrustschützengesellschaft wird üblicherweise das Jahr der Annahme von Gesellschaftsstatuten oder von entsprechenden Privilegien angegeben, wobei davon auszugehen ist, dass schon vor der Konstituierung als Gesellschaft an den besagten Orten Schützengilden oder Schützenbruderschaften vorhanden waren. Als Schutzpatron dieser Gesellschaften wurden hauptsächlich der Hl. Sebastian, seltener der Hl. Georg gewählt<sup>12</sup>. Dank ihrem militärischen Wert wurde das Armbrustschützenwesen von den Landesherren, vor allem aber von den Städten bis ins 16. Jahrhundert gefördert, z.B. durch Schiessplätze, Naturalgaben und Preise für Übungen und Wettkämpfe. Mancherorts winkten Vergünstigungen wie die Befreiung von den für Städter obligatorischen Wachtdiensten oder die Befreiung von gewissen Abgaben und Steuern<sup>13</sup>. Das Schützenjahr kulminierte in dem alljährlich zumeist im Frühling stattfindenden Papageien- oder Vogelschiessen, ganz allgemein in einem Wettkampf, in dessen Verlauf man den Schützenkönig ermittelte<sup>14</sup>.



Abb. 4b: Minnekästchen, Deckel, Detail – Papagei und Rosenblüten.

Gegen das Ende der grossen Kreuzzüge um 1270 und mit dem Aufkommen der Schützengesellschaften, sei es für Bogen oder Armbrust, scheint auch der ausserhalb Europas beheimatete, als exotisches Tier besonders attraktive Papagei als Ziel für Schiesswettkämpfe übernommen worden zu sein. Der seltene Vogel diente schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Preis für Turniersieger oder in höfischen Kreisen als prestigeträchtiges Geschenk. Über ein frühes Zeugnis zur Verwendung von Papageien als Zierelement verfügt die Sammlung Schloss Grandson. Auf dem Deckel eines bemalten so genannten „Minnekästchens“ aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts (Länge 38 cm, Breite 27,5 cm, Höhe 14,5 cm) sind acht grüne Papageien mit roten Schnäbeln und zehn fünfblättrige Rosenblüten abgebildet (Abb. 4, 4a). Nicht nur in der Ikonographie der christlichen Mystik kommt der Rose wegen ihrer Schönheit und ihrer roten Farbe besondere Bedeutung zu; auch als Symbol der Liebe wurde sie seit jeher geschätzt. Im Mittelalter war die Rose zudem ein Attribut der Jungfrauen (Abb. 4b). Der Dichter Konrad von Würzburg, der sich vermutlich um 1260 in Basel niederliess und dort 1287 verstarb, verwendet den Papagei in einem seiner Werke als Mariensymbol. Den Symbolgehalt verdankt der Vogel seinem grünen Federkleid, das gemäss von Würzburg nicht wie das übrige Grün der Pflanzenwelt im Regen nass werde, sondern trocken bleibe und damit die unbefleckte Empfängnis Mariens symbolisiert<sup>15</sup>. Der Marienkult wurde vom Basler Adel jener Zeit besonders gepflegt, zumal Maria die Schutzherrin des Basler Münsters war. Den grünen Papagei wählten um 1265 die einflussreichen Adelsgeschlechter Basels, die im Dienste des Bischofs und Stadtherrn standen, zum Kennzeichen einer ritterlichen Gruppierung, die sich als „Psitticher“ (lat. *psittacus* = Papagei) bezeichneten. Die Opponenten der Psitticher, die „Sterner“, welche einen sechszackigen Stern als Parteizeichen führten, stammten aus dem baslerischen Landadel<sup>16</sup>.



Abb. 5: Hornbogenarmbrust, wohl deutsch, 1. Hälfte 15. Jh., möglicherweise aus dem Besitz des Deutschen Ordens. Säule mit Spannzahn und Windenknebel. (Slg. Schloss Grandson, Inv. 60 C).



Abb. 5a: Hornbogenarmbrust, kleeblattförmiges Brandzeichen am Säulenende.

Zwischen den Papageien und Rosen erscheinen auf dem Deckel des Kästchens mehrmals die Majuskeln „K“ und „W“, dazu drei kurze schwierig zu entziffernde und zu interpretierende Buchstabenfolgen oder Worte („...SIHLEGG“ ?). Hinter den beiden Buchstaben „K“ und „W“ verborgen sich die Namensinitialen des Schenkers, der Beschenkten oder beider zugleich. Minnekästchen mit Papageiendekor erfreuten sich im 14. / 15. Jahrhundert im oberrheinischen Raum über Basel bis Konstanz einiger Beliebtheit. Die Papageien wurden bevorzugt paarweise, einander zugewandt, abgebildet<sup>17</sup>. Auch den Illustratoren der in Zürich beheimateten manessischen Liederhandschrift war der grüne Papagei oder Sittich mit rotem Schnabel durchaus bekannt. So erscheint der Vogel als Helmzier und damit Teil des Wappens des Minnesängers „Goesle von Ehenheim“, ein im Unterelsass beheimatetes Adelsgeschlecht<sup>18</sup>.



Abb. 6: Vogel- oder Papageienschiessen. Darstellung von unbekannter Hand im Codex des Balthasar Beheim, Stadtschreiber von Krakau, 1505. (Jagiellonica Bibliothek, Krakau. Abb. aus: Friedrich Winkler, Der Krakauer Behaim-Codex, Berlin 1941, Abb. 48).

Der Brauch des Papageienschiessens breitete sich von Flandern, das besonders viele Kreuzfahrer stellte, über das Burgund, die Rheinlande, das Elsass schliesslich in die französische Schweiz aus; gelangte über die Hanse auch nach Skandinavien und ins Baltikum (Abb. 5, 5a). In den romanischen Ländern Italien, Spanien und Portugal hat der Papagei als Schützenvogel keine Verbreitung gefunden, wie denn das wettkampfmässige Vogelschiessen in diesen Ländern unbekannt ist<sup>19</sup>. In Nord- und Ostdeutschland kennt man das Vogelschiessen ebenfalls, wobei anstelle des Papageis vielfach ein Adler tritt, wohl als Reminiszenz an den Reichsadler, Symbol des heiligen römischen Reiches deutscher Nation<sup>20</sup>.

Der vom Stadtschreiber von Krakau, Balthasar Behaim, am 23. Dezember 1505 dem Rat übergebene Kodex, der die Privilegien der Stadt, Eidesformeln der Beamten und die Satzungen der Zünfte zum Gegenstand hat, wurde von unbekannten Künstlern mit gemalten Bildern prachtvoll illustriert, die unter anderem den verschiedenen Berufen gewidmet sind. Die detailgetreue Darstellung des Interieurs einer Armbrusterwerkstatt um 1500 verdanken wir dem Kodex Behaim, ebenso eines der wenigen aussagekräftigen Bilder zum Vogelschiessen (Abb. 6). Das grösste und am reichsten gearbeitete Bild des Kodex ist diesem sportlichen Anlass gewidmet. Die mit Hornbogenarmbrusten bewaffneten Schützen schiessen aus einiger Distanz auf den am Ende einer langen Holzstange befestigten weissen Vogel. Zwei Teilnehmer sind besonders reich gekleidet und tragen die in jener Zeit besonders beliebten mi-parti, dass heisst zweifarbig, enganliegende Beinkleider. Währenddem ein zielender Schütze sein Glück versucht, hält ein Kollege einen blauen, mit Reiherfedern geschmückten Hut über dessen Kopf und schützt ihn damit vor den störenden Sonnenstrahlen. Ein zweiter Schütze hält die Armbrust auf Brusthöhe und wartet auf seinen Einsatz. Einer der Männer ist kniend damit beschäftigt, die Armbrust mittels einer Winde zu spannen. Die in einiger Entfernung aufgestellte Vogelstange wird im untersten Drittel von zwei beidseitig der Stange in den Boden gerammten Balken gestützt, wobei vertikale Bolzen die feste Verbindung zwischen der Stange und den beiden Balken sicherstellen. Um die Stange in der Vertikalen zu halten, wurde diese zusätzlich mit mindestens sechs Seilen von verschiedenen Seiten her fixiert, die Seilenden an der Stange und an den im Boden eingeschlagenen Pflöcken befestigt. An einem der beiden Stützbalken hängt eine Armbrust, für die man im Moment keine Verwendung hatte, möglicherweise eine für den Schützenkönig bestimmte Preiswaffe. Zwei auf der linken Seite stehende Männer in Harnischen haben als Zuschauer ihre bemalten Pavesen vor sich auf den Boden gestellt; auf dem linken Armbrustschützenschild ist die Hl. Barbara mit dem Turm, auf dem rechten der drachentötende Hl. Georg zu erkennen. Hinter den Harnischmännern sind zwei grosse Fahnen platziert. Der Schiessplatz befindet sich im Grünen ausserhalb der Stadt; im Hintergrund erheben sich baumbestandene Hügel und ein Berg, der die Landschaft dominiert. Dieses mit einem gemalten goldenen Blattwerk-Rahmen versehene Bild macht deutlich, welcher Popularität sich das Vogelschiessen zu jener Zeit auch in Polen erfreute<sup>21</sup>.

Es sind vor allem zwei Arten des Vogelschiessens mit Fernwaffen bekannt. Entweder wird der Vogel auf einem niedrigen Ständer horizontal oder auf einer vertikalen Trägerkonstruktion in ca. 40-45 Metern Höhe beschossen (Abb. 6, 7, 11). Weil das Vogel- oder Papageienschiessen vielfach im Mai stattfand, ergaben sich Kontakte und Parallelen zum angestammten Frühlingsbrauchtum der verschiedenen Regionen. Die Verbindung von bisherigen Maibräuchen mit dem in der Waadt erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts nachweisbaren „Tir du Papegay“



Abb. 7: Papageienschiessen im Schützenstand, um 1839. Spätform dieses Brauchs im Kt. Waadt. Lithographierte Illustration, in: *Album de la Suisse pittoresque*, 4. Jg., Neuenburg 1839, S. 163. (Schweizerische Nationalbibliothek, Bern).

ist sekundärer, eher zufälliger Natur und wohl auf den Umstand zurückzuführen, dass im Frühling die Schiessübungen im Freien wieder aufgenommen werden konnten<sup>22</sup>. Reintges, dem wir die umfassendste Arbeit zur Geschichte der hoch- und spätmittelalterlichen Schützengilden verdanken, zweifelt ob das Aufkommen des Vogel- oder Papageienschiessens durch mythologische Vorstellungen nicht christlicher Kulturen beeinflusst wurde. In diesem Zusammenhang sei an die Ilias erinnert, in welcher Homer von einem Schiessen berichtet, das Achilles anlässlich des Todes von Patroklos im Rahmen einer Totenfeier veranstaltete, wobei eine am Ende eines Mastes befestigte Taube als Ziel diente. Gleicher erzählt Vergil in der Äneide von Äneas, der zu Ehren seines toten Vaters Anchises in Trapani ebenfalls ein Vogelschiessen organisierte; auch hier befestigte man die Taube am Mastende<sup>23</sup>. Einen anderen Standpunkt vertritt H.T. Michaelis, der unter anderem auf die Rituale rund um den Zaunkönig als „kleinem König der Vögel“ in Irland, Schottland, der Bretagne und Südfrankreich aufmerksam macht. Der Übergang des aus kultischer Verehrung getöteten Vogels zum hölzernen, wettkampfbezogenen Zielobjekt der Bogen- und Armbrustschützen dürfte in weiten Teilen Westeuropas um ca. 1300 erfolgt sein. Noch 1272 soll in Aix-en-Provence am Voraubend vor Johannis (St. Johannstag, 24. Juni) das Jungvolk nach einem lebendigen grossen, in der Höhe angebrachten Vogel geschossen haben. Diese kultischen Vogeltötungen waren während langer Zeit Teil eines vorchristlichen Brauchtums, das trotz späterer Christianisierung, vom Volksaberglauben getragen, teilweise bis ins 20. Jahrhundert andauerte<sup>24</sup>.

### „Le Tir du Papegay“ als savoyisches Privileg, 1515 - 1536

Im Gebiet der heutigen Schweiz wurde das Papageienschiessen in der savoyischen Waadt, in den Städten Genf und Bern, gepflegt. Über die Vergünstigungen, welche in Genf einem Schützenkönig zukamen, informiert ein Privileg vom 16. Februar 1509 aus der Regierungszeit des Bischofs Philipp von Savoyen (reg. 1495-1510), dem damaligen Stadtherrn. Darin wurden die Schützenkönige der Bogen-, Armbrust- und Büchsenschützen für ein Jahr von folgenden Abgaben und Steuern befreit: 1. Von der Weinsteuer, „gabelle du vin“, für den aus eigenem Anbau stammenden Wein. 2. Wenn jemand keine Reben besass, so wurde ihm die Steuer für sechs Wagenladungen Wein erlassen. 3. Befreiung von der Kornsteuer, „gabelle du poids de blé“, für jene Menge, die zur Versorgung einer Familie notwendig war. 4. Befreiung von der Handänderungssteuer für Liegenschaften, „du laod d'une maison“, innerhalb der Stadt Genf oder genferischem Territorium unter der Bedingung, dass diese Erwerbung erst nach drei Jahren weiter veräussert werden durfte. 5. Befreiung von Weggeldern, Brücken- und Torzöllen, „des péages“. In dieser Aufzählung werden die wichtigsten Vergünstigungen erwähnt, von denen bis um 1580 die Genfer Schützen profitieren konnten<sup>25</sup>. Nachdem man 1673 in Genf die Armbrust ausgeschlossen hatte, wurde der Kampf um die Schützenkönigswürde nur noch mit Handfeuerwaffen ausgetragen. Schon kurze Zeit nach der Auflösung der Armbrustschützengesellschaft nahm eine neu konstituierte Gesellschaft deren Platz ein, die sich als „Exercice du Fusil“ oder „Des Grands Volontaires“ bezeichnete und Steinschlossgewehre verwendete. Sie tagte anfänglich im Lokal der Armbrustschützen und liess 1677 ein neues Schützenhaus errichten<sup>26</sup>.

Es war Herzog Karl III. von Savoyen, genannt „der Gute“ (1486-1553), der den „quatre bonnes villes“, Yverdon (1515), Moudon (1527), Morges (1518 oder 1527) und Nyon (1527), auf deren Ersuchen und damit dem Beispiel Genfs folgend, das Recht einräumte, für ihre Bogen-, Armbrust- und Büchsenschützen jeweils einmal jährlich einen Wettkampf zu veranstalten zu können, dessen Schützenkönige ebenfalls in den Genuss von gewissen Steuer- und Abgabebefreiungen gelangen sollten<sup>27</sup>. Als „bonnes villes“ wurden im savoyischen Hoheitsgebiet jene Städte und Orte bezeichnet, die bis 1536 über das Recht verfügten, Abgeordnete an die Versammlung der waadtländischen Landstände zu entsenden<sup>28</sup>. Der in lateinischer Sprache verfasste herzogliche für Yverdon bestimmte Erlass wird nachstehend auszugsweise in einer Übersetzung in französischer Sprache wiedergegeben:

„Charles, Duc de Savoie ...soit à tous notoire qu'ayant vu la supplication sous annexée et considéré la teneur d'icelle, pour les causes en icelles exprimées, et autres bons respects à ce nous mouvant, de notre certaine science, donnons et conférons licence et autorité par clettes à nos bien aimés et fœux suppliants présens et futures (selon qu'ils le requièrissent) de députer et élire annuellement un roi aux jeux et exercices de l'arc, arquebuse et arbalète, lequel roi nous libérons et acquittons de tous péages, leydes, vendes, contributions, gabelles et de toutes charges qui leur pourroient être imposées, tant Communes qu'autres, et de tous paiemens en dépendans, en tous nos domaines, tant deça que delà les monts, durant l'année de son règne tant seulement, n'entrevenant en ce aucun dol ni fraude, que si le roi ainsi élu étoit marchand, il devra conduire ses propres marchandises et non celles d'autr...“<sup>29</sup>.

Von diesem Privileg wurden die herzoglichen Räte in Chambéry und Turin, der Präsident und die Mitarbeiter des Rechnungshofes, Gerichte und Richter, die Gouverneure, Vögte und

Kastellane sowie die Zöllner und Salzgeldeinzieher usw. in Kenntnis gesetzt. Bei einer Strafe von zweihundert Pfund verlangte der Herzog von allen Amtsträgern die Einhaltung des am 8. November 1515 in Genua der Stadt Yverdon erteilten Privilegs. Sehr wahrscheinlich versprach sich der Herzog durch die Förderung des Schützenwesens eine erhöhte Wehrbereitschaft in der Waadt und ein grösseres Wohlwollen gegenüber seiner Politik, was seiner damaligen Absicht, sich in den Bistümern Genf und Lausanne festzusetzen, im Falle eines militärischen Engagements nur von Nutzen sein konnte. Im gleichen Jahr hatte der Bischof von Genf, Johann von Savoyen, dem Herzog die weltliche Gerichtsbarkeit abgetreten, was die Möglichkeiten einer direkten Einflussnahme des Savoyer Herzogs auf die Machtverhältnisse in der Stadt beträchtlich erhöhte. Zudem stellten sich am 5. Dezember 1517 die in Opposition zu ihrem Stadt-herrn, dem Bischof, stehenden Bürger von Lausanne unter den Schutz Karls III. von Savoyen<sup>30</sup>. Auch hier versuchte der Herzog zu seinen Gunsten zu intervenieren. Obschon die Pläne des Herzogs bezüglich Genf und Lausanne letztlich scheiterten und Lausanne bis zum Einmarsch der Berner 1536, die Genfer bis 1798 ihre Unabhängigkeit bewahren konnten, blieben die herzoglichen Schützenprivilegien von 1515 und 1527 weiterhin in Kraft.

Jährlich einmal stattfindende wettkampfmässige Schiessen mit Bogen, Armbrusten und Büchsen, die in der Folge als „Tir du Papegay“ bezeichnet wurden, waren offenbar in der Waadt vor 1515 nicht bekannt. Das herzogliche Privileg beinhaltet auch die Gleichstellung der herkömmlichen Fernwaffen, Bogen und Armbrust, mit den Handbüchsen, die im Verlauf des 15. Jahrhunderts stetig an Bedeutung gewannen. Die drei Sieger des „Tir du Papegay“ (Bogen, Armbrust, Handbüchse) waren im „Königsjahr“ unter anderem von Weggeld, Brückenzoll, Salzsteuer, Handänderungssteuern bei Grundbesitz und anderen Abgaben befreit. War der Sieger ein Händler, so kamen nur die Eigenwaren in den Genuss der Steuer- und Abgabebefreiung.

Mit Armbrusten bewaffnete Bürgereinheiten existierten schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts in den „quatre bonnes villes“. Yverdon verfügte beispielsweise über eine Bogen- und eine Armbrustschützenkompanie, kommandiert von einem „arcum magister“ oder einem „magister balistarum“. Die Schützen dieser Milizeinheiten erhielten unter anderem als Anerkennung für ihre Dienste Röcke und Beinkleider in den Farben der Stadt<sup>31</sup>. In Lausanne existierte von alters her eine Gesellschaft der Armbrustschützen, deren Statuten aus dem 14. Jahrhundert stammen.

Nachdem Bern, unterstützt von Freiburg, im Januar 1536 die Waadt, das Chablais, Ternier sowie das Pays de Gex erobert hatten und König Franz I. von Frankreich den Rest des Herzogtums Savoyen einschliesslich des Piemonts besetzte, blieben Herzog Karl III. von Savoyen nur noch das Aostatal, Vercelli und Nizza<sup>32</sup>. Dass die Berner 1536/37 in der Waadt der Reformation zum Durchbruch verhalfen und den Kirchenbesitz beschlagnahmten, war auch für die Weiterentwicklung des Schützenwesens von Bedeutung. In katholischen Gebieten, so auch in der Waadt vor 1536/37, organisierten sich die Schützen bevorzugt als „confrérie“, als Bruderschaft, welche ausser der Ertüchtigung im Waffengebrauch auch religiöse und karitative Verpflichtungen wahrzunehmen hatte. Der früheste Hinweis für die Existenz einer Bruderschaft der Armbrustschützen in der Waadt stammt aus Lausanne; indem 1378 der städtische Rat dem Prior („priori balistorum“) für die jeweiligen Übungsschiessen der Armbrust-Bruderschaft zwei Sester Wein (ca. 70 Liter) spendete<sup>33</sup>. Mit der Reformation verlor sich in der Waadt die kirchliche Bindung der Schützengesellschaften.

## Die Neuordnung des „Tir du Papegay“ von 1659 durch Bern

Die von Karl III. 1515 und 1527 den vier waadtändischen Städten Yverdon, Nyon, Moudon und Morges erteilten Privilegien, alljährlich ein „Tir du Papegay“ durchzuführen, wurde von den Gnädigen Herren in Bern 1572 in der bisherigen Form, nach 1659 modifiziert, 1680, 1708 und 1713 erneut bestätigt<sup>34</sup>.

Beim Übergang der Waadt an Bern vermochte sich dieses durch alte Rechtstitel gesicherte Brauchtum anfänglich in unveränderter Form zu behaupten. Für den Waadtländer verkörperte die Verteidigung der angestammten Vorrechte „ein Stück nationaler Selbstbehauptung“<sup>35</sup>. Die von Bern 1659 beschlossene Neuaustrichtung des „Tir du Papegay“ war eine Folge der bernischen Niederlage vom 24. Januar 1656 in der ersten Schlacht bei Villmergen. Das bernische Heer, welches sich seit 1652 zu zwei Dritteln aus Musketieren und zu einem Drittel aus Pikenieren zusammensetzte, war dem Ansturm der nebst Schusswaffen nach wie vor mit Halbarten, Mordäxten und Knütteln (=Knüppeln) bewaffneten Luzernern und Freiämtern nicht gewachsen. Es hatte sich auch gezeigt, dass die Feuerdisziplin der bernischen und waadtändischen Musketiere zu wünschen übrig liess<sup>36</sup>. Indem nur noch Handfeuerwaffen zum „Tir du Papegay“ zugelassen wurden, versprach sich Bern eine Verbesserung der militärischen Bereitschaft seiner Waadtländer Milizen. Die Neuordnung vom 25. April 1659 des „Tir du Papegay“, die in wesentlichen Teilen bis 1798 dem Ende des Ancien Régime verbindlich war, wird daher im vollen Wortlaut wiedergegeben:

„Ordre et reigle [règle] du Tirage du Papegay dans les pays roman du 25 avril 1659.

1. La teneur des anciennes lettres de concession à ce subiect porte qu'elles ont esté concédées principalement à cette fin utile que la milice par l'usage et exercice des armes soit rendue capable au service de guerre lequel présentement (en tant qui concerne le tirage) ne consiste plus dans l'usage des arcs et arbelettes, mais seulement en arquebuses et musquets, c'est pourquoy le tirage jusqu'à présent accordé avec le musquet subsiste et subsistera plus oultre, et les autres fait jusqu'à présent avec arcs et arbelettes, comme un tirage envieilli, inutile et hors de service sera enlevé et aboli, comme cy devant désir Mouldon l'a réduit et à esté ainsy par eux usité.
2. Et d'autant que de la manière susdite il doib [doit] servir à l'exercice des armes, on debvra pour dresser un rolle régulier en bon ordre et si on vient à tirer, l'un après l'autre a recharge tirera son coup contre l'oiseau depuis le premier jusqu'au dernier et ainsy recommenceront et continueront de la manière que tous tirent esgalement les coups et personne se retirera de ce tirage, y estant une fois entré, ny laissera au bénéfice d'autrui ses coups, ny en ce usera de mocquerie sould peyne d'estre l'année suyvante forclos du tirage.
3. Ceste liberté de tirer ne debvra durer qu'un jour de chasque année et si au dit jour on nabbat le papegay, on debvra cesser et le laisser pour ceste année là.
4. Le papegay debvra estre dressé à la juste et suffisante hauteur à peu près d'un musquet de cibe.
5. Celuy qui abbattra l'oiseau et parce que est fait Roy des tireurs jouïra de la franchise du laud y annexé l'espace d'une année à compter depuis ce jour là et non plus oultre, laquelle le s'estendra seulement sur les acquis qui auront esté précisement faits pendant ditte année et non devant ny après et sur les biens assujettis à laud seulement dans la mesme baillage et sans aucune fraude.

6. De la manière que s'il se trouvoit que quelqu'un par fraude et tromperie eust entrepris d'attirer dans le temps de l'exemption de son laud un acquis subject au laud fait auparavant, mais caché jusqu'au temps d'une telle acquisition de franchise, iceluy sera non seulement privé de la royauté des tireurs et franchise du laud, mais aussi le fief acquis duquel il avoit entrepris cacher le laud, sera confisqué ès mains du souverain sans grâce.
7. Chascun se contentera de tirer un papegay dans le lieu de sa demeure ordinaire et ne sera admis ailleurs.
8. Et affin que cet ordre soit tant mieux observé un seigneur ballif ou son lieutenant assistera toujours à cet exercice pour esuitter par sa présence tous ultérieurs abus, fraudes et désordres<sup>37</sup>.

Das bernische Mandat von 1659 stellt eine Zäsur in der Tradition des 1515 und 1527 von Savoyen den vier Städten in der Waadt bewilligten „Tir du Papegay“ dar. Bogen und Armbrust wurden nicht mehr zugelassen und das Schiessen mit diesen Waffen wurde als „veraltet“, „unnütz“ und nicht mehr „militärtauglich“ bezeichnet. Bern betonte, dass es schon immer die Aufgabe dieser Wettkämpfe gewesen sei, die Miliz im Gebrauch von Schusswaffen zu üben und sie für militärische Einsätze vorzubereiten. Der Ablauf des Schiessens wurde besser organisiert, indem zukünftig eine Liste der Teilnehmer angelegt werden musste, die in der Reihenfolge des Eintrags jeweils an den Wettkämpfen teilnehmen durften. Manchmal waren mehrere Durchgänge der aufgelisteten Schützen notwendig, bis der Vogel fiel. Auch dies hatte gemäss der Teilnehmerliste zu geschehen. Wer sich einmal angemeldet hatte, durfte sich nicht mehr entfernen und seinen Platz einem anderen Schützen überlassen; ebenso waren jegliche Art von Spötteleien, abfällige Äusserungen bei Strafe, im nächsten Jahr am „Tir du Papegay“ nicht teilnehmen zu dürfen, untersagt. Der Papagei war in einer als „juste et suffisante“, richtig und genügend, erachteten Höhe ungefähr der für eine Zielbüchse wettkampfmässig erforderlichen Distanz zu befestigen. Das Schiessen durfte seit 1659 nur noch einen Tag dauern. Gelang es innerhalb dieser Zeitspanne nicht den Papagei herunterzuholen, so wurde das Schiessen ohne Ergebnis und ohne Schützenkönig eingestellt. Die zeitliche Limitierung des Anlasses, der mancherorts mit festlichen Gastmählern sowie einigem Aufwand begangen worden war und zuweilen drei Tage dauerte, war aus obrigkeitlicher Sicht besonders wünschenswert<sup>38</sup>.

Auch die ursprünglich von Herzog Karl III. von Savoyen grosszügig für ein Jahr gewährten Vergünstigungen für Schützenkönige wurden auf eine einzige beschränkt. Es handelte sich dabei um die „laud“, eine Art Handänderungssteuer, die beim Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften, anfänglich von Savoyen dann vom Staate Bern erhoben wurde<sup>39</sup>. Von dieser Abgabe- oder Steuerbefreiung konnten Schützenkönige ebenfalls nur im Jahr ihrer Herrschaft profitieren. Im Vorjahr in die Wege geleitete Liegenschafts- oder Grundstückstransaktionen kamen nicht mehr in den Genuss des Privilegs. Kam es zu Unregelmässigkeiten bezüglich der „franchise du laud“, konnte dem Betreffenden das Königtum aberkannt werden. Die „laud“ hatte er in einem solchen Fall nachträglich zu bezahlen. Weil das Wegfallen der „laud“ nur für jene Schützenkönige von Interesse war, die in die Lage kamen, Grund und Boden zu erwerben, wurde mit den Jahren bezüglich der mit dem Königtum verbundenen Abgabenbefreiung vor allem bei weniger Bemittelten die Forderung nach einer alternativen Belohnung laut.

Damit der Anlass, an dem ausser den Schützen Teile der Bevölkerung als Zuschauer teilnahmen, in geordneten Bahnen verlief, verlangte Bern zudem die Anwesenheit des Landvogts oder seines Stellvertreters, um Missbräuche und Unordnung zu verhindern. Der Aufzug zum „Tir du Papegay“ erfolgte schon vor 1659 mancherorts in einer gewissen Ordnung; die häufig in Schützengesellschaften oder Schützenkompanien, einer „Abbaye“, organisierten Schützen marschierten mit ihrer Fahne, vielfach begleitet von Trommlern und Pfeifern, zum Schiessplatz. Weil der „Tir du Papegay“ in der Waadt im Mai stattfand, wird dieser Anlass in zeitgenössischen Dokumenten auch mit „tirer le mé“ (den „Mai“-Schiessen) umschrieben. Es heisst auch man habe den „Mé“ oder „Mai“ aufgerichtet; dies bezieht sich auf die Stangenkonstruktion, auf deren Spitze der „Papegay“ steckte und der damit gleichzeitig die Funktion des andernorts üblichen Maibaumes zukam<sup>40</sup>.

Anscheinend war man in der Waadt über die Reduktion auf ein einziges Schiessen mit Feuerwaffen wenig erbauzt und wurde in Bern vorstellig. Der Rat von Bern sah sich daher veranlasst, den „quatre bonnes villes“ am 29. Juli 1659 eine Erläuterung des Mandats vom 25. April zukommen zu lassen. Bern anerkannte, dass das bisherige savoyische Privileg drei Schiessen mit drei verschiedenen Waffen (Bogen, Armbrust und Handbüchse) beinhaltete und schlug daher für die auf Handfeuerwaffen reduzierten Wettkämpfe drei verschiedene Schusswaffen und Austragungsdisziplinen vor:

1. Ein Schiessen mit den grossen und schweren „musquet de cibe“, den „Zielbüchsen“, auf einen taubengrossen „oiseau ou papegay“, der in der richtigen Höhe zu platzieren sei.
2. Mit der „musquet de guerre“, der militärischen Luntensmuskete, auf eine Scheibe in einer Distanz von zweihundert Schritten.
3. Mit der „arquebuse“ oder „arme de chasse“ auf eine Scheibe in einer Distanz von ca. fünfzig Toisen, ca. 90 Metern<sup>41</sup>.

Jeder Schütze durfte nur mit seiner eigenen Waffe antreten und jeweils pro Durchgang einen Schuss abgegeben. Hinsichtlich der zugelassenen Handfeuerwaffen zeigte sich Bern grosszügig. Zum Einsatz kamen bis ins letzte Viertel des 17. Jahrhunderts vor allem zwei Gewehrarten, die für den Schützenstand konzipierte, schwere „Musquet de cibe“, („Zielbüchse“) mit der aufgelegt geschossen wurde, oder die seit 1615 von Bern propagierte militärische, gabelgestützte Luntensmuskete, „Musquet de guerre“, nach holländischem Vorbild. In Lausanne unterschied man im späten 17. Jahrhundert bezüglich der verwendeten Handfeuerwaffen zwei Schützengesellschaften:

1. Die „nobles mousquetaires de grand tirage“, welche die „grand mousquet“ verwendeten.
2. Die „nobles mousquetaires à bras franc“, welche nicht aufgelegt mit der „petit mousquet“ schossen.

Die „grand mousquet“ entspricht den im bernischen Rundschreiben von 1659 erwähnten „musquet de cibe“ und den „musquet de guerre“. Die leichtere, im französischen Stil geschaffte „petit mousquet“, löste um 1680 / 90 nach und nach die „musquet de guerre“ ab<sup>42</sup>. Von militärischem Nutzen war aus obrigkeitlicher Sicht ohnehin nur das Scheibenschiessen und nicht das Schiessen auf einen hölzernen Vogel. Um am Vogelschiessen mit einer komfortablen Schusswaffe teilnehmen zu können, sahen sich die Schützen von Morges schon bald veranlasst, ein Gesuch einzureichen, anstelle der unhandlichen Zielbüchse das neu aufgekommene Steinschlossgewehr verwenden zu dürfen<sup>43</sup>.

Es erschien Bern auch notwendig, die den Schützenkönigen zugestandene „Franchise“ bezüglich der „laud“ genauer zu umschreiben, indem festgehalten wurde, dass diese nicht nur in der Vogtei, in welcher der Sieger seinen Wohnsitz hatte, zur Anwendung kommen konnte, sondern im ganzen Gebiet der Waadt Gültigkeit besass. Im Einverständnis mit den Schützengesellschaften durften auch Fremde „qui ne soit bourgeois du lieu“, die nicht Ortsbürger waren, am Vogelschiessen teilnehmen, aber ohne in den Genuss der „Franchise“ zu kommen. Bis 1656 hatte Bern noch anderen Orten das Recht auf ein „Tir du Papegay“ inklusive Franchise eingeräumt, so z.B. Romainmôtier 1596, Grandson 1614, Oron (vor 1663), Lutry (zwischen 1572 und 1590), Echallens 1715<sup>44</sup>. Kuriositätshalber sei La Tour-de-Peilz erwähnt, das 1574 von Bern die „Franchise d'un demy-papegay“ erhielt, was einer Halbierung der „laud“ für den Schützenkönig gleichkam<sup>45</sup>. Das Papageienschiessen wurde in der Waadt auch an Orten durchgeführt, deren Schützenkönige weder Savoyen noch Bern mit Franchisen begünstigten. Zu diesen zählten unter anderem Aubonne, Cossy, Rolle (nur Armbrust) und Vevey, welche die Schützenpreise nach eigenem Ermessen festlegten und in organisatorischer Hinsicht unabhängiger waren als die obrigkeitlich geförderten, von Bern oder Savoyen mittels Franchisen privilegierten Orte.

Obschon 1659 durch die von Bern verfügte Beschränkung des „Tir du Papegay“ die Armbrust und der Bogen stark an Bedeutung verloren, vermochten sich an gewissen Orten beide als traditionelle Sportwaffen zu behaupten, so z.B. in Yverdon. Die Stadt stellte den Armbrustschützen „derrière le lac“ ein Übungsgelände und ein kleines Schützenhaus zur Verfügung, das erst 1795 abgerissen wurde<sup>46</sup>. In Lausanne gründete man 1691 eine „Abbaye des Nobles Archers“, die 1812 ein Grundstück im Westen der Place Montbenon erwarb, wo die noch heute aktive Gesellschaft 1813-1814 von Henri Perregaux ein elegantes und repräsentatives Gebäude errichten liess<sup>47</sup>. Dem Beispiel von Lausanne folgend, wurden auch in Morges 1692 und 1710 mit der „Noble Société de l'Arc“ Anstrengungen unternommen, eine Bogenschützengesellschaft zu gründen, die aber keinen Bestand hatte. Erst die 1764 ins Leben gerufene „Société des chevaliers de l'arc“ vermochte sich bis in die Gegenwart zu behaupten<sup>48</sup>. Die „Abbaye de l'Arc“ von Vevey erhielt 1694 Statuten, existierte noch um 1780 und verlor erst 1860 beim Bau der Eisenbahn ihr Schützenhaus<sup>49</sup>.

## Die „Militarisierung“ des „Papegay“ von 1708

Gemäss einem bernischen Mandat vom 2. Mai 1708 (Siehe Anhang, S. 41-42), das unter anderem beim Papageienschiessen festgestellte Missbräuche zum Gegenstand hatte, ging der Staat Bern dazu über, sofern der Schützenkönig auf die Befreiung von der „laud“ verzichtete, dem Sieger hundert Berner Taler auszubezahlen. Dieses Entgegenkommen Berns war aber mit neuen Auflagen verbunden, die eine „Militarisierung“ des „Tir du Papegay“ zur Folge hatten. Im Unterschied zum Mandat von 1659 durfte man nur noch mit einer ordonnanzmässigen Handfeuerwaffe, einem Steinschlossgewehr für bleierne Rundkugeln von einer Unze Gewicht (Kal. 17,6 mm) am Wettkampf teilnehmen. Zudem wurde der Ablauf des Anlasses streng geregelt, indem die Reihenfolge der Teilnehmer mit gezogenen „Billets“ festgelegt und anschliessend von einem Vertreter der Obrigkeit notiert wurde. Den Schützenkönigen war es untersagt, für Gastmähler oder Geschenke für Tambouren und Pfeifer zu sorgen, da nach Meinung Berns dadurch unnötige Ausgaben entstehen: „Afin que tous nos sujets qui ont droit de tirer le papegay, le pauvre aussi bien que le riche puissent parvenir à la royauté...“. Dem Gemeinwesen war es jedoch weiterhin gestattet, die Schützen nach ihrem Gutedanken zu bewirten<sup>50</sup>.

### *Das Papageien- oder Vogelschiessen in der Waadt*

Wenn Bern den Schützenkönigen, die erfolgreich an einem „Tir du papegay“ teilgenommen hatten, anstelle der „Franchise du laud“ seit 1708 einen Geldbetrag in Aussicht stellte, so wurde diese Änderung wohl hauptsächlich veranlasst, um die Wehrbereitschaft in der Waadt zu stärken. Ein Preis, der zudem für jedermann von Interesse war, trug zur weiteren Populärisierung des ohnehin populären Anlasses bei. Die politische Situation in den Jahren 1707 und 1708 war für Bern besonders bedrohlich. Nachdem sich das Fürstentum Neuenburg



Abb. 8: Scheibenriss, schweizerisch 1585, von Niklaus von Reidt. Wappen des Auftraggebers S. Cuendoz, Grandson, abgebildet als „Arquebusier“ mit Luntengewehr. Im Oberbild - Schützenstand, Scheibe und Zeiger. (Bernisches Historisches Museum, Scheibenriss-Sammlung Wyss, Inv. 20036.280).

1707 für den von Bern begünstigten preussischen König Friedrich I. als neuen Landesherrn entschieden hatte, liess Ludwig XIV. in der Freigrafschaft Truppen unter Marschall Villars aufmarschieren. Wegen des Toggenburgerhandels zeichnete sich zudem die Gefahr eines Waffengangs mit den katholischen Orten ab. Bern war daher in hohem Masse auf die Unterstützung der waadtländischen Miliz angewiesen<sup>51</sup>. Die restriktive Handhabung der aus savoyischer Zeit stammenden Vergünstigungen für Schützenkönige wurde anscheinend im Verlauf des 18. Jahrhunderts, möglicherweise schon früher, weiter gelockert, wie dies aus einer amtlichen Bestätigung vom 24. Mai 1793 aus Oron-la-Ville hervorgeht; gemäss diesem Schreiben beinhaltete der Königsstatus, „....cette Royauté...une exemption totale de Laud dans tout le pays de Vaud, comme aussi de droits de Péages, d'halange, de Gabelle et autres Tributs...“<sup>52</sup>.

### Grandson erhält 1614 das Privileg des „Papegay“

Besonders waren die Verhältnisse in der von Bern und Freiburg von 1476 bis 1798 gemeinsam verwalteten Herrschaft Grandson. Diesen Gebietszuwachs verdankten die beiden Orte dem siegreichen Ausgang der Kriege gegen Karl den Kühnen von Burgund, 1474 bis 1477. Bernische und freiburgische Landvögte wechselten gemäss dem Vertrag vom 12. August 1476 in Grandson in einem fünfjährigen Turnus. Das vor dem Städtchen gelegene Schloss diente als Landvogteisitz und damit als Verwaltungszentrum. Über das Wehrpotential der Herrschaft Grandson verfügten Bern und Freiburg gemeinsam<sup>53</sup>. 1579 wurde auf Initiative des bernischen Landvogts Jacques Triboulet ein Reglement für die bereits existierende Compagnie des Mousquetaires von Grandson verfasst. Darin ist auch von einem Fähnrich die Rede, der jeweils den Zug der Schützen anführen sollte; neue Fahnen erhielt die Abbaye de Grandson 1675, 1712 und 1768<sup>54</sup>. Dem Künstler Niklaus von Reйт verdanken wir einen 1585 datierten Scheibenriss (Entwurf für ein Glasgemälde) mit einer aussagekräftigen Darstellung eines zeitgenössischen Musketers. Der Auftraggeber oder Adressat des Scheibenrisses war vermutlich ein Mitglied der Abbaye des Mousquetaires de Grandson, ein gewisser „S. Cuendoz“, dessen auf dem Blatt notierte Devise „Tout de Bon“ („alles Gute“) lautete<sup>55</sup>. Der Scheibenstifter hat eine Luntensmuskete geschultert und hält dem Betrachter demonstrativ die brennende Lunte entgegen; zudem ist er mit einem grossen Schwert bewaffnet. Den Kopf schützt der von Schützen bevorzugt getragene Morion; in den Flaschenhängseln am Bandelier wurden die Pulverladungen aufbewahrt. Zur Ausrüstung gehört weiterhin eine grosse trapezförmige Pulverflasche und ein kleines Zündkrautfläschchen von gleicher Form<sup>56</sup> (Abb. 8). Das Oberbild des Risses zeigt den Schützen in einem kleinen Unterstand und auf eine Scheibe schiessend, die von einem mauergeschützten Zeiger beobachtet wird. Ein für Feuerwaffen und Scheiben veranstaltetes „Tir du Papegay“, wie es vor allem 1659 bis 1708 üblich war, hat man sich in dieser Art vorzustellen.

Das hehre Ziel dieser Schützengesellschaft, der „Abbaye des Mousquetaires de Grandson“, war es, „d'exercer la jeunesse pour être, au besoin, plus aptes et plus prompts à servir nos bons et très honorés princes des deux Etats de Berne et Fribourg...[...] die Jugend des Ortes im Waffengebrauch zu üben, damit diese im Bedarfsfall unseren Herren, den zwei Staaten Bern und Freiburg, dienen können... ]“<sup>57</sup>. Die Abbaye de Grandson existierte schon vor 1579 und verfügte über ein gewisses Vermögen, das auf Grundbesitz, Geschenken und Abgaben beruhte; sie zählte um 1900 zu den wohlhabendsten Schützengesellschaften des Kantons. Um das

Schützenwesen zu fördern, erteilten Bern und Freiburg 1614 Grandson die „Franchise d'un Papegay“ mit den in der Waadt damals üblichen Vergünstigungen für Schützenkönige. Das in Grandson beliebte Vogelschiessen, „...ce tir à l'oiseau très en vogue...“, fand jeweils am ersten Mittwoch im Monat Mai statt und wurde bis 1818 durchgeführt. Noch vor dem Einmarsch der Franzosen und dem Ende des Ancien Régime 1798 hatte Bern 1792 die Durchführung des Vogelschiessens an gewissen Orten untersagt, weil man revolutionären und konspirativen Umtrieben nicht Vorschub leisten wollte<sup>58</sup>.

### Der „Papegay“, 1659 / 1708 – 1798, ein mit Eisen beschlagener Holzvogel

Quellen und Hinweise über die praktische Durchführung des „Tir du Papegay“ sind nicht sehr zahlreich und stammen aus naheliegenden Gründen hauptsächlich aus der Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts. Von den drei seit 1659 favorisierten Arten des Wettkampfes war nur eine für das Schiessen auf einen hölzernen „Papegay“ vorgesehen; für die übrigen zwei verwendete man in unterschiedlichen Distanzen aufgestellte Zielscheiben. Wir können auf Grund von Berichten und Dokumenten davon ausgehen, dass anlässlich eines Vogelschiessens nicht immer konsequent drei verschiedene Wettkämpfe durchgeführt worden sind. Obschon von 1659 bis 1708 nur ein Schiesswettbewerb von bestenfalls dreien dem hölzernen Vogel galt, wurde der ganze Schiessanlass weiterhin als „Tir du Papegay“ bezeichnet. Auf das mit Handfeuerwaffen praktizierte Scheibenschiessen und die dafür verwendeten Lunten- und Steinschlosswaffen soll nach den Ausführungen in den bisherigen Kapiteln nicht weiter eingegangen werden<sup>59</sup>. Zu dem in der Spätzeit verwendeten „Papegay“ und die dafür benötigte Trägerkonstruktion liefert uns Frédéric Amiguet genauere Angaben:

„Le papegay se tirait fixé au sommet de plusieurs „perches“ superposées, à une hauteur d'environ cinquante mètres. L'oiseau, de la grosseur d'un pigeon, était en bois, claveté de fer ; il était fixé à la perche par une tige de fer de six pieds de long“<sup>60</sup>.

Der Papagei wurde an der Spitze einer Konstruktion aus mehreren Holzstangen, die durch Seile zusammengehalten wurden, in einer Höhe von ca. fünfundvierzig bis fünfzig Metern befestigt. Als Folge eines unsachgemässen Aufbaus oder bei schlechtem Wetter und besonders bei starken Winden konnte es schon einmal vorkommen, dass die Seile rissen und das Traggestell auseinander fiel, wie dies am 6. Mai 1737 in Lutry der Fall war, worauf das Schiessen verschoben werden musste. Die für den Vogel benötigte Trägerstange aus Eisen fixierte man auch an Mauertürmen, so z.B. in Yverdon auf seinem „Tour de l'oiseau“; mancherorts wurden Kirchtürme in der gleichen Art benutzt<sup>61</sup>.

Der Vogel von der Grösse einer Taube war aus Holz und unten mit Eisen beschlagen. Er wurde auf eine Eisenstange von sechs Fuss Länge (ca. 180 cm) über der hölzernen Trägerkonstruktion gesteckt. Ein „Papegay“, welcher den Schützen von Grandson zu Beginn des 19. Jahrhunderts (zwischen 1803 und 1818) als Ziel gedient hatte, fand sich in der Sammlung des Ortsmuseums Grandson, Inv. 291 (Abb. 9). In Übereinstimmung mit der Aussage von Amiguet handelt es sich um eine Vogelfigur von Taubengrösse. Der gedrechselte, flaschenförmige Holzkörper von ca. 18,8 cm Länge ist grün bemalt. Die breiteste Stelle misst 8 cm; am schmalsten ist mit 4 cm der Schwanzansatz. Auf der Oberseite wurde in einem Abstand von ca. 3 cm (= ca. 1 Zoll) von der Brust ein Loch zur Befestigung des jetzt fehlenden Kopfes angebracht. In der Mitte des Vogels befindet sich eine röhrenförmige Öffnung von ca. 1,4 cm Durchmesser, die zur Aufnahme der Eisenstange über der hölzernen Trägerkonstruktion



Abb. 9: „Papegay“, Grandson, Kanton Waadt, 1803 / 1818, für Handfeuerwaffen-Schützen. Holzkörper grün bemalt, Kopf fehlt, Flügel und Schwanz aus Eisenblech. (Ortsmuseum Grandson, Inv. 291).



Abb. 9a: „Papegay“, Unterseite des Vogelkörpers mit Eisenplatte und Aufstecköffnung.

dient. Die abgeflachte Unterseite bedeckt eine massive Eisenplatte, die formlich den Körperkonturen folgt (Abb. 9a). Diese Eisenplatte ist vorn 4 mm dick und wird gegen den Schwanz hin etwas dünner. Auf der rechten Seite ist der eingesetzte Flügel aus dünnem Eisenblech noch vorhanden, links fehlt er. Der Blechschwanz ist von stilisierter Lilienform. Flügel und Schwanz sind nur auf der Unterseite grün bemalt. Die Gesamtlänge des Vogels beträgt ca. 33 cm, was dem damals in der Waadt gebräuchlichen Pariserfuss oder „Pied du Roi“ von 32,48 cm entspricht, und die grösste Breite des Papageis mit einem ergänzten Flügel läge ebenfalls bei 30 bis 33 cm. Das Maiengrün ist stellenweise stark berieben und weist Fehlstellen auf. Um die Öffnung für den Kopf sind Holzteile ausgebrochen oder abgesplittert, wohl Spuren eines Schusses oder Sturzes aus grosser Höhe. Die grosse Delle in der korrodierten Eisenplatte, die von einer Gewehrkugel verursacht wurde, macht deutlich, dass dieser Papagei als Ziel für einen Wettkampf mit Vorderladern diente.

Im Musée du Vieux-Moudon sind noch zwei weitere originale „Papegays“ vorhanden (Inv. M 255 und 267). Einer der Vögel soll gemäss Amiguet 1797 vom „secrétaire Brios“ herunter geschossen worden sein. Die Holzkörper sind hälftig in den Wappenfarben der Stadt Moudon rot-grün bemalt (Abb. 10). Bei beiden Exemplaren fehlen Schwanz und Flügel, die wohl dem Beschuss zum Opfer gefallen sind. Im Unterschied zum Papagei von Grandson ist der Kopf bei den Vögeln aus Moudon noch vorhanden; dies gilt auch für die zweifach vernietete Eisen-

platte auf der Unterseite des Vogelkörpers<sup>62</sup> (Abb. 10a). Die „Papegays“ aus Moudon entsprechen konstruktionsmässig weitgehend dem Vogel aus Grandson; sie sind aber insgesamt etwas kleiner dimensioniert (Vogelkörper- und Plattenlänge: Inv. M 255, 19,1 cm, M 267, 16,5 cm). Die Dicke der Eisenplatten auf der Unterseite der Vögel beträgt 3,5 mm (Inv.255) und 5 mm (Inv. 267). Im Mittelteil der Platten befindet sich ein Vierkantloch von 9 x 9 mm, welches das Aufstecken der Vögel auf einer Eisenstange ermöglicht (Abb. 10 a). Flügel und Schwänze scheint man in Moudon aus Eisenblech und Holz angefertigt zu haben.



Abb. 10: „Papegay“, Moudon, Kt. Waadt, um 1797, für Handfeuerwaffen-Schützen. Holzkörper rot – grün bemalt, Flügel und Schwanz fehlen. (Musée Vieux-Moudon, Inv. 255).



Abb. 10a: „Papegay“, Unterseite des Vogelkörpers mit Eisenplatte und Aufstecköffnung.

Die gute Quellenlage zum Schiesswesen des am Genfersee gelegenen Städtchens Lutry erlaubt es, den Verlauf eines „Tir du Papegay“, das am 1. Mai 1741 stattfand und das als Streitfall endete, zu rekonstruieren. In Gegenwart des Lieutenant Ballival de Loys (des Stellvertreters des Landvogts von Lausanne) nahmen gemäss Liste 307 Schützen teil. Das Schiessen wurde offensichtlich im Einklang mit dem bernischen Mandat von 1708 mit Ordonnanzschusswaffen (Steinschlossgewehren) durchgeführt. Zu Gunsten des Schützen Nr. 4, Jacques Philipe Boloymey, notierte man einen Flügel und einen Teil des Vogelkörpers. Die Nr. 76, François Louis Diserenz, schaffte den zweiten Flügel und ebenfalls Teile des Körpers. Nr. 139, der Gerichtsherr Piccard, erwischte den Schwanz und etwas vom Körper. François Louis Bottmer mit der Nr. 271 holte schliesslich mit einem gut gezielten Schuss den Rest mit der Eisenplatte herunter. Die vier Schützen, von denen ein jeder den Preis beanspruchte, präsentierten sich vor dem Landvogt in Lausanne, um in Erfahrung zu bringen, wem die Königswürde zustehe. Der Landvogt tat sich schwer, einen Schiedsspruch zu fällen und kam innert nützlicher Frist zu keinem Entscheid, so dass die vier Kläger schliesslich das Preisgeld von hundert Talern einvernehmlich unter sich aufteilten<sup>63</sup>. Über die Bedingungen, unter denen jemand zum Schützenkönig erklärt werden konnte, herrschte beim „Tir du Papegay“ anscheinend nicht immer die nötige Klarheit.

1758 waren es wiederum zwei Schützen in Lutry, welche die Königswürde für sich reklamierten. Schütze Nr. 112, Abram Paschoud, hatte einen Flügel und beinahe die Hälfte des

Vogelkörpers abgeschossen. Weil die „Trophäen“ von Jaques Diserens, Schütze Nr. 138, aus der eisernen am Vogel befestigten Basisplatte und einem Teil des Vogelkörpers bestanden, entschied der Landvogt zu seinen Gunsten. Der verärgerte, abgewiesene Paschoud bemerkte: „C'est le bois qui forme l'oiseau et non le fer“ („Es ist das Holz und nicht das Eisen, welches dem Vogel die Form gibt!“)<sup>64</sup>. Diese Berichte über die Streitfälle in Lutry bestätigen auch die bei den erhaltenen Papageien aus Grandson und Moudon festgestellten Konstruktionsmerkmale und verdeutlichen die Bedeutung, welcher der „Plaque“, der eisernen Basisplatte, bei der Bewertung des Schusses zukam (Abb. 9a, 10a). Ein Charakteristikum des für den Wettkampf mit Handfeuerwaffen verwendeten Papageis war offensichtlich die „Plaque“. Die auf der Unterseite des Holzvogels befestigte Eisenplatte erschwerete dessen Zerstörung durch die aufprallenden Bleigeschosse beträchtlich und verlieh zudem der Konstruktion ein stabilisierendes Gewicht. Sie gewährleistete außerdem eine gewisse Dauer des „Tir du Papegay“. Der aufgesteckte Vogel konnte daher nur bei einem direkten Treffer aus dem Dornende des langen Eisenstabes gedrückt und zu Fall gebracht werden. Selbst wenn die über die Bodenplatte herausragenden hölzernen Körperteile, die Blechflügel und der Schwanz, weggeschossen worden waren, entschied – wie der Fall von Lutry 1758 belegt – die getroffene und heruntergefallene „Plaque“, wem die Schützenkönigswürde zukam.

### Ein hölzerner „Papegay“ für Armbrust- und Bogenschützen, 1515-1659

Bedeutend schwieriger ist es, sich ein Bild zu machen, in welcher Art und Weise das Vogelschiessen zwischen 1515 und 1659 für die in diesem Zeitraum zugelassenen Bogen und Armbruste durchgeführt wurde. Die Armbrust- und Büchsenschützen benötigten gemäss einer Angabe von 1599 aus Lutry „deux papeguays“ offensichtlich von unterschiedlicher Konstruktion<sup>65</sup>. Um die mutmassliche Beschaffenheit des Trägergestells und des Papageis für Fernwaffen in Erfahrung zu bringen, müssen wir Berichte über das Vogelschiessen der „wohadelichen Flitzbogen-Schützengesellschaft“ von Bern zu Rate ziehen. Die noch heute aktive Bogenschützengesellschaft, deren Mitglieder sich aus den vor 1798 regimentsfähigen Familien rekrutieren, nimmt für sich in Anspruch, die älteste Schützengesellschaft der deutschen Schweiz zu sein (Abb. 11). Ihre Gründung wird vor allem von bernischen Historikern des 19. Jahrhunderts in die Zeit um 1266 verlegt und mit Graf Peter II. von Savoyen (geb. 1203, reg. 1263-1268) in Verbindung gebracht<sup>66</sup>. Graf Peter II. hielt sich seit 1241 mehrmals in England auf, wo sich auch andere Mitglieder des Hauses Savoyen und des savoyisch-waadtäldischen Adels im Dienste König Heinrichs III. (reg. 1227-1272) bewährten. Während Peters Aufenthalten in England erneuerte Heinrich III. 1252 ein Gesetz von 1181, das festlegte, wer mit welcher Bewaffnung im königlichen Heer Dienst zu leisten hatte. So verpflichtete der Erlass beispielsweise jene, die über Landbesitz im Werte von mehr als vierzig aber weniger als hundert Schilling verfügten, mit Pfeil und Bogen, Schwert und Dolch den Aufgeboten Folge zu leisten. Neben der Lanze für Berittene erwies sich in England schon um 1250 der Bogen für die Infanterie als Hauptwaffe<sup>67</sup>. Es sei dahingestellt, ob die Kenntnis des englischen Bogens savoyische und damit auch waadtäldische Adelige veranlasste, das Bogenschützenwesen in ihrer angestammten Heimat zu fördern; ebenso sind mit Reintges bezüglich der Gründung der bernischen Bogenschützengesellschaft durch Peter II. von Savoyen berechtigte Zweifel angebracht.

### *Das Papageien- oder Vogelschiessen in der Waadt*

In der Schweiz dürften in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in den ehemals bischöflichen Städten Genf und Lausanne sowie in den grösseren Städten und Flecken der Waadt vor oder nach den Armbrustschützengesellschaften auch Bogenschützengesellschaften entstanden sein. Dafür spricht u.a. die Tatsache, dass im Schützenprivileg Karls III. von Savoyen von 1515 explizit von den zum Wettkampf zugelassenen Bogen und Armbrusten die Rede ist.

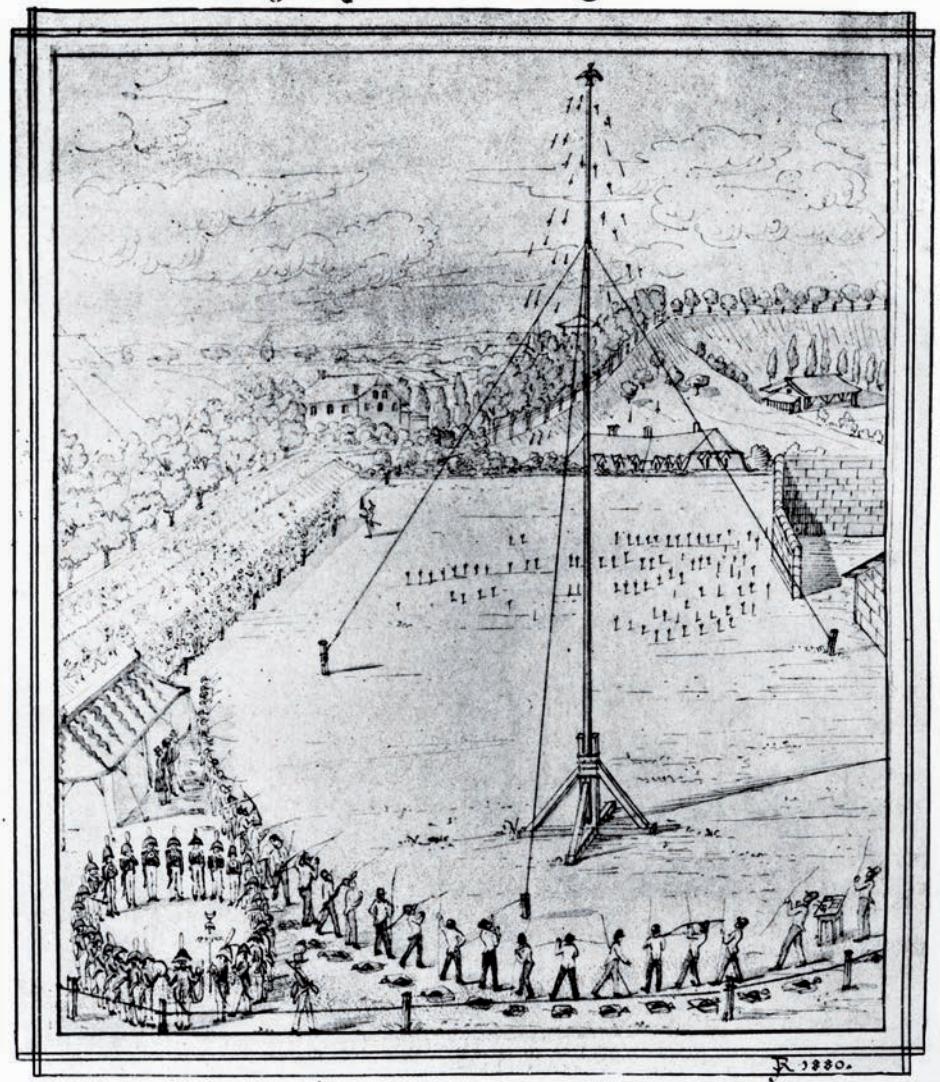


Abb. 11: „Die Schützenmatt in Bern 1801“. Darstellung des „Papageienschiesser“ am ersten Dienstag im Mai 1801. Federzeichnung nach alter, verschollener Vorlage von „JR, 1880“. (Foto der Zeichnung im Besitz der Gesellschaft der Bogenschützen, Bern. Fotomasse: 23 x 16,5 cm).

Währenddem sich für die Waadt weitere Belege für die Verwendung des Bogens anlässlich von Wettkämpfen einstweilen nicht beibringen lassen, stehen solche für Genf seit 1474 zur Verfügung. In der Rhonestadt erhielt der „Rex archerorum“, der Bogenschützenkönig Michael Bochet, laut Beschluss vom 7. Juni 1527 immer noch das gleiche Preisgeld wie die Schützenkönige der Armbrust- und Büchsenschützen. Einer der letzten Hinweise für die Existenz eines Genfer Bogenschützenkönigs datiert vom 29. April 1541<sup>68</sup>. Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts fehlen Nachrichten zu den Bogenschützen sowohl in Genf als auch in der Waadt. Anlässlich von Papageienschiessen werden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an Fernwaffen nur noch Armbruste erwähnt.

## Auf den Spuren der savoyischen Tradition, die Berner Bogenschützen

Seit ca. 1600 lässt sich zuerst in Bern eine Wiederbelebung des Bogenschiessens feststellen. Aus den ältesten diesbezüglichen bernischen Ratsbeschlüssen vom 2. und 11. Mai 1613, in welchen die Bogenschützen erneut Erwähnung finden, geht hervor, dass es sich nunmehr um ein sportliches „Mittel zum geselligen Vergnügen“ handle, anstelle der „mehr und mehr abkommenden Armbrust“<sup>69</sup>. Den gleichen Beweggründen verdanken die bereits erwähnte „Abbaye des Nobles Archers“ in Lausanne (1691), die „Abbaye de l’Arc“ von Vevey (1694) sowie die „Société de l’arc“ von Morges (1764) ihre Entstehung, denen die exklusive Bogenschützengesellschaft Berns als Vorbild diente. 1649 überliess die Stadt Bern den Bogenschützen bei ihrem Schiessplatz zwischen den doppelten Stadtmauern, dem so genannten „Zwingelhof“, einen alten Turm zur Aufbewahrung von Bogen und Schiessutensilien<sup>70</sup>. Die lange Reihe der namentlich bekannten Mitglieder der Bogenschützengesellschaft beginnt 1646; die Schützenkönige werden seit 1647 aufgelistet<sup>71</sup>.

In der Sammlung Schloss Grandson befindet sich ein Bogen Inv. B 289 (Länge 164 cm) aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, der aus dem Besitz des Berner Schultheissen Samuel Frisching (1638-1721) stammt (Abb. 12). Frisching, seit 1662 Mitglied der Bogenschützen, machte als Militär und in verschiedenen öffentlichen Ämtern Karriere, zeichnete sich in der 2. Schlacht von Villmergen 1712 besonders aus, was Bern 1715 mit seiner Wahl zum Schultheiss honorierte<sup>72</sup> (Abb. 13). Weil der Bogen grün bemalt ist und einen ornamental barocken Dekor in Gold aufweist, lässt sich die Holzart nicht exakt bestimmen. Es dürfte sich um Eibe handeln (Abb. 12a). Zwei ähnliche Bogen aus dem 19. Jahrhundert, die bei Mitgliedern der Berner Bogenschützengesellschaft Verwendung fanden, wurden aus Ulmenholz hergestellt<sup>73</sup>. Das Griffstück (Länge 15 cm) des Frisching-Bogens ist mit blauem Samt bespannt und wird von einem mit Ziernägeln befestigten Goldband eingefasst (Abb. 12a). Es ist nur noch ein beinerner Nocken (Länge 5,8 cm) mit Sehnenkerbe vorhanden (Abb. 12b). Bei diesem bis um 1980 im Schloss Rümligen, das 1709 von Frisching erworben und anschliessend neu aufgeführt worden war, aufbewahrten Bogen, dürfte es sich um die älteste erhaltene Waffe eines Mitgliedes der bernischen Bogenschützengesellschaft handeln<sup>74</sup>.

Die Bogenschützengesellschaft konnte dank einem Ratsbeschluss vom 29. Juni 1750 auf dem Areal des Zwingelhofes ein Gebäude mit einem Sitzungssaal errichten. Der sich im 19. Jahrhundert ausbreitenden Stadt fielen auch der Zwingelhof und das Bogenschützenhaus zum Opfer. Als Ersatz wurde den Bogenschützen 1830 die Errichtung eines neuen Gesellschaftshauses hinter



Abb. 12: *Papagei*, Bern, Gesellschaft der Bogenschützen. Gebrauchsreplik 2. Hälfte 19. Jh. nach einem Original des 18. Jh. (Bernisches Historisches Museum, Depositum der Bogenschützengesellschaft Bern vor 1897, Inv. 653).

dem Burgerspital zugesichert und am 6. Juni 1833 der spätklassizistische Bau von Melchior Berry eingeweiht<sup>75</sup>. Mit der Regenerationsbewegung in Bern, der Annahme einer neuen Verfassung am 31. Juli 1831, welche den liberalen Kräften zum Sieg verhalf, hatte das bernische Patriziat seine nach 1814/15 wieder gewonnene Bedeutung erneut verloren. Diesem politischen Wechsel fiel auch das Papageienschiessen zum Opfer, dessen burgerliche dem Patriziat vor 1798 verbundenen Organisatoren bei den neuen Machthabern keine Unterstützung mehr fanden. Vom letzten Auszug zum „Papageienschiessen“, das am 5. Mai 1830 stattfand, und wie alle Jahre seinen Anfang im Zwingelhof genommen hatte, existiert ein aufschlussreicher Bericht eines unbekannten Verfassers. Weil dieser Bericht Rückschlüsse auf das bis 1659 in der Waadt mit der Armbrust praktizierte „Tir du Papegay“ erlaubt, wird er auszugsweise wiedergegeben:

„Um 2 Uhr Nachmittags bewegte sich der Zug der Bogenschützen aus dem Zwingelhof nach dem Schiessplatz, die Musik an der Spitze; dieser folgte der letztes Jahr erwählte König, in Begleitung seines Statthalters, des Seckelmeisters und seiner Mareschallen, worauf paarweise die Schützen, alle mit Bogen und Pfeilen bewaffnet. Unter dem Jubel der ungeheuern Menge von Zuschauern traten sie in die Schranken. Während eines kurzen Haltes spielte die Musik. Die Schützen, in Kleidern von Nankin, mit grünen Aufschlägen, mit Brassards (grünledernen Armschienen) und Gantelets (ledernen Handschuhen) versehen, stellten sich nun auf der Südseite der 150 Bernschuh [= 44 m, 1 Bernschuh = 29,33 cm] hohen Papageystange, auf welcher der bemalte Vogel befestigt war, in einer Reihe auf, ergriffen und spannten ihre Bogen und schossen der Reihe nach, im ersten Kehr, zuerst der König, dann die Beamten und endlich die übrigen Schützen mit Pfeilen nach dem Vogel.... Endlich erschallt eine Fanfare der Musik zum Zeichen, dass der Vogel getroffen worden; er wankte nicht, der Pfeil blieb stecken in einem seiner Flügel...“

Nachdem der grösste Theil der Pfeile verschossen war, wurde auf einen vom König gegebenen Wink ein Halt gemacht, die Pfeile durch Angestellte aufgelesen, jedem Schützen seine, mit besondern Farben bezeichneten Pfeile zugestellt, und die Uebungen nun ad libitum fortgesetzt. Beim zweiten und dritten Kehr wurde dem Vogel schon hart zugesetzt, indem er mehrere Male getroffen wurde, und die Musik hatte vollauf zu thun; beim vierten Kehr wurde der Flügel heruntergeschossen, was allgemeinen Jubel verursachte; dem Schützen wurden von seinen Kollegen Glückwünsche dargebracht.... Das neugierige Publikum drängte sich herzu, um den Glücklichen von Angesicht kennen zu lernen. Bei einem folgenden Kehr fiel auch der andere Flügel; nämlicher Jubel und Fanfare; gleiches Schicksal hatte bald der Schwanz; vom Vogel blieb nur allein der Leib noch fest, eine harte Nuss für die Schützen.



Abb. 12a-c: Papagei, Bern, Gesellschaft der Bogenschützen. Gebrauchsreplik um 2000 nach einem Original des 18. Jh. Holzkörper, Blechflügel und Schwanz bemalt. (Gesellschaft der Bogenschützen, Bern).



*Abb. 13a: Bogen, Griffstück und Golddekor.*



*Abb. 13: Bogen, Ende 17. Jh., Bern, aus dem Besitz von Samuel Frisching (1638-1721). Eibe, grün bemalt, Dekor in Goldfarbe, Griffstück mit blauem Samt bespannt, ein Beinnocken mit Sehnenkerbe fehlt. (Slg. Schloss Grandson, Inv. B 289).*



*Abb. 13b: Bogen, Nocken aus Bein mit Sehnenkerbe.*

Die Zeit war bereits ziemlich vorgerückt; die Schützen obschon ermüdet, verdoppelten ihren Eifer; Alles umsonst! Man berieth sich, ob man die Veteranen der Bogenschützen, was bei ähnlichen Fällen schon geschehen, zur Hülfe rufen wolle. Unterdessen ermunterte Seine Majestät ihre Schützen; man versuchte in einem letzten Kehr sein Glück, und der Vogel, von vier Pfeilen bereits durchbohrt, fiel, zur allgemeinen Freude, unter tausend Vivats herunter. Der Held des diesjährigen Meisterschusses war Herr Daniel Wytenbach. Unter Musik und dem Schalle der Trompeten wurde derselbe durch den abtretenden König, Herr Major Brunner, mit den Insignien bekleidet; hierauf der Abmarsch nach dem Zwingelhof in der gleichen Ordnung,... Im Zwingelhof angekommen, ward sogleich zur Installation des neuen Königs geschritten, und dessen Krönung mit einem Nachtessen gefeiert, wobei der Spargel und der Lacôte-Pension-Wein nicht fehlen durften“. „In hohem Grade vergnügt endete dieser Tag des letzten öffentlichen Auszuges und Papageyschiessens“<sup>76</sup>.

Dieser detaillierte Bericht wird mit der Darstellung eines Papageienschiessens aus dem Jahre 1801, die sich im „Thronsaal“ des 1895 errichteten Gesellschaftshauses befindet, bestens illustriert<sup>77</sup>. Der abgebildete, am Ende der Stange befestigte Papagei scheint verglichen mit den Personen von beträchtlicher Grösse gewesen zu sein (Abb. 11). Dank einem von der bernischen Bogenschützengesellschaft gehüteten Papagei aus dem späten 18. Jahrhundert sowie einem weiteren Exemplar im Bernischen Historischen Museum (Dep. Inv. 653) sind wir über die tatsächliche Beschaffenheit dieses noch heute als Zielobjekt zum Einsatz kommenden Vogels unterrichtet (Abb. 12). Das Original aus dem 18. Jahrhundert dient als Vorlage für die in allen Teilen der Vorlage entsprechenden und zum Gebrauch bestimmten Repliken, welche in Handarbeit angefertigt werden. Der geschnitzte Holzkörper, das Flügelpaar und der Schwanz aus Eisenblech sind grün, rot und gelb resp. golden bemalt (Länge 50,5 cm, Breite 36 cm) (Abb. 12a-c). Die umgebogenen Enden von Flügeln und Schwanz können in Schlitze im Vogelkörper gesteckt werden. Der Pfeilbeschuss drückt Flügel und Schwanz aus ihrer Halterung; wer den Vogelkörper zu Fall bringt, den kürt man zum Schützenkönig. Schon im 19. Jahrhundert, jedenfalls nach 1830, verzichteten die Bogenschützen auf das Errichten der für einen vertikalen Beschuss des Vogels notwendigen Stange und entwickelten eine horizontale Variante des Papageienschiessens, das nach wie vor eine Verwendung des bunten Vogels als Ziel ermöglichte. Konstruktionsmässig gleichen sich die waadtländischen für Schusswaffen bestimmten Papageien und der Berner Bogenschützenpapagei (Abb. 9, 10), indem die Holzkörper beider Vögel über Flügel und Schwänze aus Eisenblech verfügen. Im Unterschied zu dem naturalistisch geschnitzten und bemalten Berner Papagei waren die einfachen waadtländischen Versionen etwas kürzer, Flügel und Schwanz mit dem Körper fest verbunden; dazu kam die Eisenplatte auf der Unterseite. Die Frage, ob in der Waadt vor 1659 für Armbruste Papageien in der Art der Berner Bogenschützen gebräuchlich waren, lässt sich zurzeit nicht schlüssig beantworten. Es ist jedoch wenig wahrscheinlich, dass hölzerne Vögel, wie z.B. in Dresden, Verwendung fanden, die zeitweise vier Meter hoch waren<sup>78</sup>.

Im letzten zur Zeit des Ancien Régime 1748 verfassten Reglement der „wohlandelichen Flitzbogen-Schützengesellschaft von Bern“ wird im achten Artikel auch eine Lösung für den Fall vorgeschlagen, wenn trotz allen Bemühungen es den Teilnehmern nicht gelang, den Vogel „ab der Stangen“ zu schiessen, .... so sollen ebenfalhs morndess, in dem Zwingelhoff zwey auf Carten gemahlte Papagey, statt der Scheiben an die Tentschen gehetzt und nach demselben geschossen werden, welcher dann in 20 Schützen den Leib des Vogels am nechsten bey



Abb. 14: Samuel Frisching (1638–1721), 1715 – 1721 Schultheiss von Bern, seit 1662 Mitglied der Bogenschützengesellschaft. Ölgemälde von Johann Rudolf Huber 1713. (Bernisches Historisches Museum, Inv. 33840).

dem Centro wird durchbohret haben, der soll die Königliche Würde davon tragen, und die Cron empfahen“. Wenn nach zwanzig Durchgängen noch immer kein Zentrumsschuss zu melden war, so musste „so lang fortgefahren werden, biß ein solcher erfolget, da dann dem der Ihn gethan, sogleich Glück gewünscht und zu einem König angenommen werden soll“<sup>79</sup>.

Die beiden auf Karton gemalten Papageien befestigte man anstelle der Scheiben auf den „Tentschen“, mit Lehm oder gepresstem Stroh gefüllten, flachen Holzkästen, in denen die Pfeile stecken blieben und keinen Schaden anrichten konnten. Auch in der Waadt wurden schon vor 1659 Stimmen laut, die anstelle des Papageis auf einer hohen Stange dem Schiessen auf Scheiben als kostengünstigere, organisatorisch weniger problematische Variante den Vorzug gaben<sup>80</sup>. Ungeachtet derartiger Vorstöße vermochte sich im Waadtland der hölzerne mit Eisen verstärkte „Papegay“ bis 1798 zu behaupten. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde „le Tir du Papegay“ an gewissen Orten, z.B. Lausanne, Grandson (bis 1818), Lutry (bis 3. Mai 1824) und Vevey (um 1840), jetzt als Volksfest gemäss der Tradition zur Zeit des Ancien Régime jedoch ohne militärischen Hintergrund oder der Möglichkeit der Steuerbefreiung während einigen Jahren erneut durchgeführt, ohne dass dieser Anlass dauerhaft in das lokale Brauchtum übergegangen wäre. Zur Illustration einer Artikelserie über das Schützenwesen in



Abb. 15a: Schützenkette, „Papagey“ in Silber.

Abb. 15: Kette der St. Sebastians-Gesellschaft der Bogenschützen von Marecq, Belgien, mit Erinnerungszeichen der Schützenkönige in Silber oder Messing von 1758 bis 1810. (Slg. Schloss Grandson).

der Schweiz im „Album de la Suisse pittoresque“ von 1839 steuerte ein unbekannter Künstler das Bild eines Papageienschiessens bei. Offensichtlich kannte der Zeichner das Papageienschiessen nicht aus eigener Anschauung, indem er die Armbrustschützen anstatt auf Scheiben auf überdimensionierte entsprechend aufgestellte Papageienfiguren schiessen lässt. Der mitabgebildete Schützenstand erinnert an ähnliche Bauten für zeitgenössische kantonale oder eidgenössische Schützenfeste, welche bekanntlich in jener Zeit mit Vorderladerwaffen durchgeführt wurden<sup>81</sup>. Für das Papageienschiessen verwendete man vor 1659 vermutlich zwei unterschiedliche „Papageien“ als Zielobjekt. Ein für Handfeuerwaffen geeigneter Vogel in der unter anderem bereits für Grandson, Moudon und Lutry nachgewiesenen Art sowie eine grössere, hölzerne, bemalte Vogelkonstruktion für die Bogen- und Armbrustschützen entsprechend dem für die bernischen Bogenschützen bekannten Papagei<sup>81a</sup>.

### „Couronne“ statt Schützenkette

Wenn im Rahmen eines „Tir du Papegay“ auf Scheiben und nicht auf den Vogel geschossen wurde, so erhielt der Sieger ebenfalls den Ehrentitel eines „Schützenkönigs“ und kam in den Genuss der bekannten Vergünstigungen oder erhielt andere den Schützen vom Gemeinwesen gespendete Preise. Schützenketten wie man sie z.B. für die ehemaligen österreichischen Niederlande (Flandern, Hennegau usw.), aber auch in Teilen Deutschlands kennt, waren für Sieger eines waadtländischen „Tir du Papegay“ nicht üblich. In der Sammlung Schloss Grandson wird ein schönes Beispiel einer derartigen Schützenkette mit Vogelanhänger, einem stilisierten Papagei aus Silber, aufbewahrt (Abb. 15, 15a). Sie wurde in der Zeit von 1758 bis um 1810 jeweils dem Schützenkönig der Bogenschützen der St. Sebastians-Gesellschaft von Marecq, einer Ortschaft in der Grafschaft Hennegau, verliehen. Diese Bogenschützengesellschaft verdankte ihre ins Jahr 1429 datierte Entstehung gemäss einem ebenfalls erhaltenen Protokollbuch Pierre de Luxembourg Seigneur d'Enghien. Die von 1482 bis 1792 zum Habsburgerreich gehörende Grafschaft Hennegau war von 1793 bis 1814 als Département Jemappes bei Frankreich, ging nach 1830 im Königreich Belgien auf und ist heute als Province de Hainaut (Provinz Hennegau) Teil Walloniens<sup>82</sup>.

Für die Schützenkönige der waadtländischen Abbayes lassen sich seit dem 17. Jahrhundert so genannte „Couronnes du roi“ („Schützenkronen“) nachweisen. Ihren Namen verdanken diese metallenen Abzeichen, welche am Hut, auf dem Rock oder an einem Schulterband befestigt werden können, einer mit abgebildeten Krone, welche die zentrale Darstellung, zumeist das Ortswappen mit oder ohne Schützenembleme, überragte und dominierte. Die älteste noch erhaltene „Couronne“ der Waadt, vermutlich eine Arbeit des Genfer Goldschmieds David



Abb. 16: „Couronne du Roi des Mousquetaires“, Abzeichen des Schützenkönigs der Musketiere von 1618, Stadt Morges, Kt. Waadt. Gold, Email und Edelsteine, Luntensmuse und Stützgabel überhöht von einer Krone. (Archiv der Stadt Morges).

Madiot, datiert von 1618 (Abb. 16). Dieses in Gold gearbeitete, emaillierte, mit Smaragden und Granaten verzierte Schmuckstück, wurde von Claude de Dignens gestiftet, der wohl Gönner oder Mitglied der „Abbaye des Frères de Morges“, „de l'ordre de foy et joyeuse amitié“, war. Die im 16. Jahrhundert gegründete Gesellschaft zählte namhafte Bürger von Morges und in der Umgebung ansässige Adelige zu ihren Mitgliedern<sup>83</sup>. Wie die mit der Gabel gekreuzte Muskete zeigt, war diese „Couronne“ offensichtlich für einen „Mousquetaire“ bestimmt. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass Bern 1615 für die Musketiere, einer neu geschaffenen Formation seiner Miliz das oranische Exercitium mit einer entsprechenden Bewaffnung aus Luttenmuskete und Gabel einführte<sup>84</sup>. Eine Umfrage der bernischen Regierung von 1788 macht deutlich, dass die Mehrzahl der 262 erfassten Abbayes nach 1708 in der Zeit der Militarisierung des Schützenwesens gegründet worden sind<sup>85</sup>. Viele dieser Schützengesellschaften verfügten über eine „Couronne“, welche zumeist von einem Mitglied gestiftet worden war und die anlässlich von orts- und gesellschaftsgebundenen Schützenwettkämpfen den Schützenkönigen leihweise überlassen wurden. Die meisten dieser „Couronnes“ waren aus Silber oder Messing mit ziseliertem oder graviertem Dekor; die goldene „Couronne“ von Morges dürfte für die Waadt einmalig sein<sup>86</sup>. Im Unterschied zu den vielen unter dem Patronat eines Ortes und seiner Abbayes stehenden Schützenanlässen war es seit 1659 die bernische Obrigkeit, welche für den nur einmal jährlich durchgeföhrten, privilegierten „Tir du Papegay“ die Aufsicht beanspruchte. Am „Tir du Papegay“ konnten nach 1708 wie bereits erwähnt alle dienstpflichtigen Bewohner der „quatre bonnes villes“ sowie der übrigen privilegierten Gemeinden mit ihren ordonnanzmässigen Schusswaffen am Wettkampf teilnehmen. Die Zugehörigkeit zu einer Abbaye war nicht erforderlich. Gehörte der Schützenkönig zu einer ortsansässigen Abbaye, so stellte diese zur Feier des Tages möglicherweise eine bereits vorhandene „Couronne“ zur Verfügung. Schon vor 1659 erfahren wir bestenfalls aus amtlichen Unterlagen, sei es der zuständigen Ortsexekutive oder der bernischen Verwaltung, etwas über die jeweiligen Schützenkönige eines Papageienschiessens. Was die Ehrung der Schützenkönige vor 1659 anbetrifft, so scheint es, dass diese Würde für denselben mit beträchtlichen Kosten verbunden war, weil man von ihm z.B. die Bezahlung eines Festmahls, der Trommler und Pfeifer, usw. erwartete.

### Zur Verwendung von Horn- und Stahlbogenarmbrusten in der Waadt

Noch schlechter als um die Kenntnis der Organisation des Papageienschiessens und seiner Zielobjekte in der Zeit vor 1659 ist es für das Gebiet der Waadt um die Kenntnis der aktiven Armbrustschützengesellschaften und verwendeten Armbrusten bestellt. In Lausanne lassen sich in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts zwei Gesellschaften mit unterschiedlichen Fernwaffen feststellen. So erhält André Bergier 10 Florins als Schützenkönig der „Arbalétier d'Acier“, weil er den Papagei herunter schoss. 1566 trug der Mitbürger Nicolas Secretan, ein „Arbalé-tier de boys“, den Sieg davon; der Preis betrug 20 Florins<sup>87</sup>. In der Waadt wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wie auch noch andere Quellen bestätigen, offensichtlich zwischen Armbrusten mit Stahlbogen oder Holz- oder Hornbogen unterschieden.

Auch Emanuel von Rodt (1776-1848), einer der besten Kenner der altbernerischen Militärgeschichte, erwähnt 1831 in seiner „Geschichte des Bernerischen Kriegswesens“ als im Feld und im Schützenstand verwendete Armbruste solche mit stählernen oder hölzernen Bogen<sup>88</sup>. Als Bewaffnung bernischer Schützen, auch als Sportwaffe, diente bis um 1530 vor allem die

Hornbogenarmbrust, die seit dem 15. Jahrhundert in zunehmendem Masse von der Handbüchse konkurreniert, nach und nach von der Feuerwaffe abgelöst wurde. Auch die Stahlbogenarmbrust vermochte sich in bernischem Hoheitsgebiet aus den gleichen Gründen als Kampfwaffe nicht mehr zu etablieren. Warum der üblicherweise gut informierte Militär- und Waffenhistoriker von Rodt die in jener Zeit in Altbeständen des Berner Zeughauses und bei Privaten noch vorhandene traditionelle Fernwaffe, die Hornbogenarmbrust, nicht aufführt, bedarf einer Erklärung. Die Hornbogenarmbrust dürfte von Rodt aus eigener Anschauung bekannt gewesen sein. Militärisch verwendbare Holzbogenarmbruste, wie sie bis um 1450 in gewissen Teilen Europas üblich waren, lassen sich in Bern nicht nachweisen. Dagegen waren Holzbogenarmbruste für Jugendliche von einfacher Konstruktion neben den Horn- und Stahlbogen seit jeher in Gebrauch. Die noch erhaltenen Beispiele stammen mehrheitlich aus dem 19. Jahrhundert<sup>89</sup>. Die unzutreffende Annahme, es handle sich beim „Hornbogen“ um einen „Holzbogen“, ist mit der verloren gegangenen Kenntnis von dessen tatsächlicher Beschaffenheit zu erklären. Die Konstruktion der Hornbogen ist wegen der Rinden- und Papierabdeckung wenig einsichtig; eine Einstufung als „Holzbogen“ war naheliegend. In Unkenntnis der Konstruktion der Hornbogen glaubte man gemäss Auguste Demmin sogar während längerer Zeit (Guide des Amateurs d'Armes, Paris 1869), es handle sich um Penisse von Elefanten, „....passèrent longtemps pour être des phallus d'éléphants“<sup>90</sup>.

Wenn man einen Blick auf die für Armbruste im französischen Sprachbereich um 1800 übliche Klassierung und Terminologie wirft, so stösst man ebenfalls auf die bereits bei von Rodt aufgezeigte Problematik. In Frankreich bezeichnete man im 18. Jahrhundert ältere Armbruste ohne Stahlbogen unterschiedslos als „arbalètes de bois“. Es wurden nicht mehr wie in der Zeit von 1450 zwischen einer „arbalète de corne“ oder „de bois“ unterschieden. Diesen Sachverhalt belegt auch Magné de Marolles in seinem 1788 erstmals veröffentlichten Standartwerk „La chasse au fusil“. Er zitiert die zeitgenössischen Statuten des Büchsenmacherhandwerks von Paris, welche unter Artikel 18 die Herstellung „d'arbalètes de bois ou d'acier“ regeln; wobei de Marolles die Herstellung von Holzbogenarmbrusten, wenn überhaupt, nur noch aus Ersparnisgründen für sinnvoll hält<sup>91</sup>. Unter den Begriff „arbalète de bois“ wurden beide Bogentypen, sei es aus Holz oder Horn, subsumiert, die in Frankreich produktionsmässig sowie als Kampf- oder Schützenwaffe schon seit Jahrhunderten nicht mehr von Bedeutung waren. In Frankreich verwendete man wie in anderen Teilen Europas bis um 1400 neben Eibenholz auch Horn, „corne de bouc“, zur Herstellung von Armbrustbogen, was im 18. Jahrhundert französischen und zu Beginn des 19. Jahrhunderts scheinbar auch schweizerischen Fachautoren nicht mehr bekannt war<sup>92</sup>. Weil die Stahlbogenarmbrust vorab in Italien, dann Spanien, Flandern (den spanischen Niederlanden) und Frankreich seit dem späten 14. Jahrhundert rasch an Bedeutung gewann und die Hornbogen- respektive Holzbogenarmbruste verdrängte, sich vor allem die Erinnerung an die Hornbogenarmbrust verlor, scheint man späterhin auch in Frankreich terminologisch nicht mehr konsequent zwischen Horn- und Holzbogenarmbrusten unterschieden zu haben. In der Waadt dürfen daher unter französischem Einfluss schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Horn- und Holzbogenarmbruste unterschiedslos als „arbalète de bois“ bezeichnet worden sein. Der Sammelbegriff „arbalète de bois“ fand dann schliesslich Eingang in die Arbeit von Emanuel von Rodt, der wie die meisten patrizischen Berner der französischen Sprache mächtig war und sein Wissen nicht zuletzt französischen Werken, z.B. wohl auch eines Magné de Marolles, verdankte.

Obschon für das frühe 14. Jahrhundert erste Nachrichten über die Verwendung von Stahlbogenarmbrüsten vorliegen, vermochte sich die Hornbogenarmbrust nördlich der Alpen noch mehr als hundert Jahre zu behaupten. Die Anfänge der Stahlbogenarmbrust sind wohl wie der Ursprung des spätmittelalterlichen Plattenharnischs in Italien zu suchen. Eine in Oberitalien beheimatete innovative Metallurgie scheint nach dem Plattenharnisch auch dem Stahlbogen für die Armbrust Pate gestanden zu haben. Ein Zentrum der Armbrustproduktion war vom 13. bis ins 15. Jahrhundert die Hafenstadt Genua. Die Statuten des genuesischen Armbrusterhandwerks vom 18. Februar und 3. März 1275 belegen die Bedeutung Genuas für die Entwicklung und Verbreitung dieser Fernwaffe<sup>93</sup>. Die erste bekannte Erwähnung einer Stahlbogenarmbrust nach genuesischer Art datiert von 1314. Erst in den 1370-er Jahren scheint die neue Waffe qualitativ so beschaffen gewesen zu sein, dass sie sich in Italien im militärischen Gebrauch durchzusetzen vermochte. Genua exportierte im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts und auch noch späterhin Armbrustsäulen, Armbruste „à la manière de Gènes“, sowie als weitere Spezialität Bolzen und Pfeile in grosser Zahl, die unter anderem auf dem Seeweg nach Flandern transportiert wurden<sup>94</sup>. Den Armbrüsten kam als Bewaffnung von Schiffsmannschaften besondere Bedeutung zu. So befahl König Philipp IV. der Schöne von Frankreich (reg. 1285-1314) 1295 die Anschaffung von 2000 Armbrüsten zur Ausrüstung der flandrischen Flotte für eine geplante kriegerische Englandexpedition<sup>95</sup>. Auch in diesem Fall dürfte der Bedarf an Armbrüsten zu einem grossen Teil durch Importe aus Genua gedeckt worden sein. Es waren denn auch sechs zur Unterstützung der Johanniter auf Rhodos bestimmte burgundische Galeeren, die 1446 als Bewaffnung fünfhundert Stahlbogenarmbrüste erhielten, ein frühes Beispiel für den Einsatz dieser neuartigen Waffe. Über die Herkunft der für diese Lieferung benötigten Stahlbogen sind wir leider nicht unterrichtet<sup>96</sup>. Dass die für den Gebrauch zu Wasser im Vergleich zur Hornbogenarmbrust geeignetere Stahlbogenarmbrust anfänglich vorzugsweise an Schiffsmannschaften abgegeben wurden, kann als ein weiteres Indiz gelten, dass die Anfänge der Stahlbogenarmbrust in Genua und anderen italienischen Hafenstädten, beispielsweise Venedig, zu suchen sind. Dank den Eisenerzvorkommen auf der benachbarten Insel Elba hatte Genua in Konkurrenz zu Pisa auch Zugang zum notwendigen Rohmaterial.

In West- und Mitteleuropa traten mit Philipp III. (1419-1467) und Karl dem Kühnen (1467-1477) die Burgunder Herzöge als Förderer der Stahlbogenarmbrust in Erscheinung, welche ausser der Flotte ihre berittenen und unberittenen Armbrustschützen mit dieser Waffe ausrüsteten. Auch Städte im burgundischen Herrschaftsbereich beschafften sich Stahlbogenarmbrüste; so entschied der Rat von Tournai 1461, die „arbalètes de bois“ im städtischen Waffenvorrat durch Stahlbogenarmbrüste zu ersetzen, weil diese im Rufe standen, besser und dauerhafter zu sein. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vermochte sich die Stahlbogenarmbrust im Herzogtum Burgund weitgehend zu etablieren. Über die Verbreitung dieser Waffe in anderen Teilen Europas sind wir mangels Recherchen nicht informiert<sup>97</sup>.

Einige erhaltene „Rödel“ (Listen, Verzeichnisse) geben Auskunft über das 1476 in den Schlachten von Grandson und Murten erbeutete Gut. Dabei stösst man hin und wieder auch auf Armbruste. Weil die burgundischen Schützen gemäss den herzoglichen Ordonnanzien mit Stahlbogenarmbrüsten ausgerüstet waren, fielen den Eidgenossen zwangsläufig einige dieser Waffen in die Hände. So gestand ein gewisser Anton aus Delsberg im Jura dem Beutemeister unter Eid, dass er eine in Murten erbeutete Armbrust samt Winde für einen Gulden verkauft



Abb. 17: Hornbogenarmbrust, schweizerisch, um 1500, aus Berner Zeughausbesitz, dann Familie de Mestral, Kt. Waadt. (Musée militaire vaudois, Morges, Inv. 1006004).

habe. Ungeachtet den Siegen über Karl den Kühnen und einigen wenigen erbeuteten Armbrusten mit Stahlbogen blieb die Hornbogenarmbrust in der Schweiz weiterhin die bevorzugte Fernwaffe<sup>98</sup>. Die am grossen Freischiessen von Zürich 1504 teilnehmenden Armbrustschützen wurden vom Zürcher Chronisten Gerold Edlibach (1454-1530) noch immer ausschliesslich mit Hornbogenarmbrusten abgebildet. In der Schweiz gewann im militärischen Bereich, auch bei den Schützen, die Stahlbogenarmbrust anscheinend erst zwischen ca. 1510 und 1530 an Bedeutung. Währenddem auf dem Fähnlein der Zürcher Schützen von 1512 noch eine Armbrust mit Hornbogen gemalt wurde, erscheint auf dem Berner Fähnlein von 1531 die neuere Stahlbogenarmbrust<sup>99</sup>. Obschon Hornbogenarmbruste, die zuweilen schon mit Knebeln für Winden versehen und damit in gewisser Hinsicht modernisiert worden waren, ohne grössere Schwierigkeiten mit einem Stahlbogen ausgestattet werden konnten, hielten in der Waadt wohl auch in anderen Teilen der Schweiz manche Schützen dem Hornbogen die Treue. Dabei mochte auch die Jagd eine gewisse Rolle spielen, weil die Stahlbogen bei sehr kaltem Wetter zum Brechen tendierten; ebenso könnten mit der Änderung verbundene Kosten, das geringere Gewicht von Hornbogenarmbrusten sowie das bei Schützen vielfach festzustellende Traditionsbewusstsein dazu beigetragen haben<sup>100</sup>. Die Ablösung des Hornbogens durch den Stahlbogen in der Zeit des späten 14. bis ins frühe 16. Jahrhundert ging mit beträchtlichen regionalen Unterschieden vonstatten. Es ist daher kein Zufall, wenn die meisten erhaltenen Hornbogenarmbruste aus dem Alpenraum (Schweiz, Österreich, speziell Südtirol) zumindest aber dem Voralpenraum stammen, wo sich diese Fernwaffe aus unterschiedlichen Gründen besonders lange halten konnte. Schon der bekannte Waffensammler und Waffenhistoriker Baron de Cosson stellte 1893 fest: „I do not know of a single example in the national armouries of France, Italy or Spain“<sup>101</sup>.

Das Berner Zeughaus verzeichnete noch 1687 einen Vorrat von 258 „alten Armbrusten“<sup>102</sup>. In den Schlössern, den bernischen Zeughäusern, vor allem aber in bernisch-waadtländischem Privatbesitz dürften im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts noch eine stattliche Anzahl



Abb. 17a: Hornbogenarmbrust, Berner Wappen als Brandzeichen für Zeughausbesitz.



Abb. 17b: Hornbogenarmbrust, Bogendeckschicht bemalt mit Punktedekor, teilweise in einem Zickzack-muster geordnet.

von Hornbogenarmbrusten vorhanden gewesen sein. Zwei bisher nicht bekannte Hornbogenarmbruste, welche der waadtändischen Familie de Mestral gehören und die sich heute im Musée militaire vaudois in Morges befinden, sind sehr wahrscheinlich die einzigen erhaltenen Fernwaffen (Musée militaire vaudois, Morges, Inv. 1006003, 1006004), welche möglicherweise im 16. Jahrhundert noch beim Papageienschiessen Verwendung fanden (Abb. 17). Ein Vorfahre des noch blühenden Zweiges der Familie de Mestral Herr von Aruffens lässt sich schon 1306 im Dienste des Hauses Savoyen nachweisen. Als engagierter Parteigänger des Herzogs von Savoyen und Mitglied des „Löffelbundes“, einer waadtändischen Adelsvereinigung, hatte Jean de Mestral (1488-1565) anfänglich die Interessen Savoyens vertreten, verstand es aber, nach der Eroberung der Waadt 1536 durch Bern sich mit den neuen Machthabern zu arrangieren. Mehrere Mitglieder der Familie de Mestral kamen durch Heiraten mit dem bernischen Patriziat in Kontakt und besassen in der Waadt im 18. Jahrhundert zeitweise die Schlösser von Allaman, Vufflens la Ville, St. Saphorin und Monnaz samt den zugehörigen Herrschaften. Erst der Verteidiger des Schlosses Lucens gegen die waadtändischen Patrioten von 1798, Henri Georges de Mestral (1770-1849), wurde 1804 als Bernburger aufgenommen<sup>103</sup>. Eine der Armbruste weist das Bernerwappen als Brand- und damit staatliches Zeichen auf (Abb. 17a). Es ist die einzige erhaltene Hornbogenarmbrust, die erwiesenermassen aus bernischem Zeughausbesitz stammt und sich um 1500 oder in die Anfänge des 16. Jahrhunderts datieren lässt (Musée militaire vaudois, Morges, Inv.1006004). Mit einem städtischen Besitzerzeichen versehene Hornbogenarmbruste sind in der Schweiz bisher nur für Basel und Luzern bekannt<sup>104</sup>.

Die beiden Armbruste aus altem waadtändischem Familienbesitz sind mit Hornschichtbogen von D-förmigem Querschnitt ausgestattet, deren Aussenseiten mit Birkenrinde belegt wurden. Die defekte und nicht mehr vollständige Bogendecke der Waffe Inv. 1006003 weist auf rotem Grund einen feinen, gelben, ganzflächig gestreuten Punktedekor auf; bei der Waffe Inv. 1006004 ist der Grund dunkelbraun und der ähnliche Punktedekor, welcher stellenweise zu einem Zick-

zackmuster verdichtet wurde, rötlich gelb (Abb. 17b). Wohl noch zur Zeit des aktiven Gebrauchs hat man die Bogen neu an die teilweise verbeinten Säulen gebunden, wobei die ursprünglich wohl noch vorhandenen Steigbügel nicht mehr berücksichtigt wurden. Weil diese Armbruste in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, eventuell auch noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts nur noch im Stand oder anlässlich eines „Tir du Papegay“ zum Einsatz kamen und die Waffen dank den zusätzlichen Windenknebeln mit der Winde gespannt werden konnten, war der Verzicht auf Steigbügel naheliegend. Leider fehlt bei den beiden Mestral-Armbrusten die im Faden laufende Nuss aus Geweih. Eine weitere im Museum Morges vorhandene Hornbogenarmbrust, die sehr wahrscheinlich auch aus der Region stammt, weist wie die Mestral-Armbruste Merkmale eines langen Gebrauchs auf (Musée militaire vaudois, Inv. 1008528). So musste die Säule mittels einer kurzen Eisenschiene zusammengehalten und verstärkt werden. Diese Massnahme vermochte aber die späterhin vom Wurmbefall in Mitleidenschaft gezogene Säule nicht dauerhaft zu stabilisieren, so dass sie heute nur noch in Fragmenten vorhanden ist.

Die Wertschätzung, welche Bern aus antiquarisch-patriotischen Gründen noch im 18. Jahrhundert Hornbogenarmbrusten entgegenbrachte, geht aus einem Entscheid des bernischen Kriegsrates von 1750 hervor. Der im Schloss Oron in der Waadt residierende Amtmann berichtete, dass sich im Schloss „etwelche schöne Armbrüst befinden von der Art wie sich die Alten in ihren Kriegen bedient“. Worauf ihn der Kriegsrat anwies, diese samt Zubehör nach Bern ins Zeughaus zu senden und „solche alsdann ausbutzen und allda zur Zierz verwhahren zu lassen“<sup>105</sup>.

In dem unweit von Lausanne am Genfersee gelegenen Städtchen Lutry ersuchten am 25. Mai 1559 die Bürger Claude Bezansson und Jehan Borgey den Rat, „pour relever le jeu tant de l’arbellette d’acier que celle de boys“, zur Förderung des Schiessens mit der „Stahl- und Holzbogenarmbrust“ um eine bessere, vor allem aber um finanzielle Unterstützung. Auch in Morges ist um 1570 von „arbalètes de bois“ und „arbalètes d’acier“ die Rede. Währenddem wir in Lausanne für 1565 je einen Schützenkönig für die „Arbalétiers d’acier“ und 1572 für die „Arbalétiers de boys“ verzeichnen, wird 1559 in Lutry mit Jehan Borgey (Borgeaud) als „roy des arbellestiers de l’arbellette de boys“ nur ein Schützenkönig für beide Armbrustarten aufgeführt<sup>106</sup>. Das 1575 in Aubonne vom Rat gutgeheissene Preisgeld von fünf Florins für Horn- oder Holzbogenschützen und zehn Florins für Stahlbogen können als Hinweis für die höhere Wertschätzung, welche der Stahlbogen genoss, gewertet werden. Der Stahlbogensieger war überdies für ein Jahr von Arbeiten oder Wachtdiensten für das städtische Gemeinwesen befreit<sup>107</sup>. 1581 erhalten die Stahl-Armbrustschützen 200 Florins von der Stadt Lausanne als Beitrag für den Bau eines Schützenhauses in Montbenon, das 1583 bezogen werden konnte<sup>108</sup>. Weniger komfortabel war die Situation der Armbrustschützen von Lutry, die 1605 auf der Suche nach einem neuen Schiessplatz waren, weil die weitere Benützung des bisherigen Platzes zu gefährlich geworden war. Gleichzeitig bat der vor dem Rat von Lutry erschienene Armbrust-Schützenkönig um Schützenpreise in der Form von Zinngeschirr<sup>109</sup>. Teller, Platten und Kannen aus Zinn zählten im 17. und 18. Jahrhundert zu den in der Waadt allgemein verbreiteten und beliebten Schützengaben. Sie verhalfen dem lokalen Zinngießerhandwerk vor allem in Lausanne und Vevey bis zum Ende des Ancien Régime zu einem regelmässigen Zusatzeinkommen<sup>110</sup>.

Die sinkenden Beträge für Armbrustschützenpreise - Lutry konnte sich 1578 gerade noch zu einem Preisgeld von drei und 1595 von fünf Florins entschliessen – und das Verschwinden aus der Liste der Schützenkönige signalisieren die schwindende Bedeutung dieser Fernwaffe



Abb. 18: Zahnstangenwinde, deutsch 1584. Stangenende mit Krabbe, Deckscheibe über dem Zahnrad mit Ätzdekor: zwei Hunde einen Fuchs und einen Hasen verfolgend. (Slg. Schloss Grandson, Inv. B 137).



Abb. 18 a: Zahnstangenwinde, Detail - eingeschlagene Jahrzahl 1584, Marke in Messing: Hahn mit einem kleinen Pentagramm.

für die Waadt<sup>111</sup>. Andererseits ist festzustellen, dass mit der nach 1600 in Bern einsetzenden Reaktivierung des Bogenschiessens auch im Waadtland, vor allem in Lausanne, Morges und Vevey ein zunehmendes Interesse am Bogenschützensport festzustellen ist. Die vom Lausanner Rat 1637 beschlossenen Preisgelder vermitteln ein Bild von der Gewichtung der in jener Zeit zu den Schiesswettkämpfen zugelassenen Waffen: „Tirage du mousquet - 500 Florins, „Tirage de l'Arc“ – 80 Florins, „Tirage de l'arbalète“ - 30 Florins“<sup>112</sup>. Es ist nicht ersichtlich, ob das Preisgeld für Stahl- oder Horn- oder Holzbogenarmbruste bestimmt war. Nach 1600 war die „arbalète du bois“ noch bei der Jugend der Stadt Lausanne in Gebrauch, wie ein entsprechendes 1616 vom Rat zugesichertes Preisgeld von 25 Florins belegt. Die um das Seelenheil der heranwachsenden Mitbürger besorgte Obrigkeit verordnete zudem, dass Schiessen erst nach dem sonntäglichen Religionsunterricht abgehalten werden dürfen<sup>113</sup>. Bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts verschwanden in der Waadt nach und nach die Armbrustschützengesellschaften. Das bernische Mandat von 1659 mit seinem Verbot der bisher zum „Tir du Papegay“ zugelassenen Fernwaffen besiegelte daher den in der Waadt schon lange feststellbaren Bedeutungsverlust der Armbrust als Schützenwaffe. Im benachbarten Genf vermochten sich die Armbrustschützen bis zum 14. Juni 1672 zu halten. Unter diesem Datum wurde die „Royauté de l'Arbalète“ abgeschafft und durch ein Pistolenschiessen, „pistolet à cheval“, ersetzt. Im Janu-

ar 1675 berichtete der erste Syndic (Bürgermeister) der Stadt Genf, dass man für die „Couronne de l’Arbalète“, welche den Goldschmieden der Stadt angeboten worden war, keinen Käufer gefunden habe. Seinem Vorschlag, die „Couronne“ und das Mobiliar der Armbrustschützen-Gesellschaft zu Händen der Stadt zu übernehmen, wurde entsprochen<sup>114</sup>.

Wie in anderen Teilen der Schweiz vermochte sich in der Waadt die Armbrust als Übungs- und Sportwaffe der Jungen bis ins 20. Jahrhundert zu behaupten. Vereinzelt erlaubte man sogar dem Nachwuchs, einen „Tir du papegay“ durchzuführen, so 1656 der Jungmannschaft von Lausanne, „à faire son oiseau pour faire leur roy et se réjouir avec le drapeau un jour, pourvu que ce soit sans débauche et excès“. Trotz dieser Warnung musste der Rat 1659 das anlässlich des Papageienschiessen der Jungen festgestellte Maskentragen ausdrücklich untersagen. Die Jungen eiferten in allen Teilen den Erwachsenen nach, indem sie beispielsweise in Aubonne 1612 auf Anfrage vom Rat für das Papageienschiessen eine Fahne samt Trommler sowie „28 pots de vin blanc“ (42 Liter weissen Wein) erhielten mit der Auflage, sich ehrenvoll zu verhalten, „à condition de se comporter honorablement“<sup>115</sup>. In Lausanne wurde auch noch 1683 mit der Armbrust nach dem Vogel geschossen. Der Rat bemängelte in jener Zeit, dass den jungen Schützen auf unzulässige Art und Weise, „se faisoient mirer“, beim Zielen geholfen wurde. Dies sei künftig beim Schiessen auf den Vogel oder die Scheibe zu unterlassen, wofür der Betreuer der Jungmannschaft unter Eid zu sorgen hatte<sup>116</sup>.

Ungewissheit besteht bezüglich der in der Waadt nach 1600 hauptsächlich von Knaben oder Burschen verwendeten „arbalètes du bois“. Diente die in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts



Abb. 19: Armbrust, wohl schweizerisch, 1559, aus dem Besitz der Berner Familie von Steiger. Stahlbogen ergänzt. Säule aus Kirschbaumholz, oben und unten verbeint, seitlich mit roten Arabesken bemalt (Bernisches Historisches Museum, Inv. 237 a ).



Abb. 19a: Armbrust, Wappen von Steiger, eine bis 1798 regimentsfähige Familie des Berner Patriziats.

als Schützenwaffe nach wie vor gebräuchliche, aber veraltete Hornbogenarmbrust in einer Spätphase Jugendlichen weiterhin als „Übungswaffe“? Ein seltener Hinweis über die Beschaffenheit von Knabenarmbrüsten kann der 1600 bis 1606 von Johann Jakob Rüeger (1548–1606) verfassten Schaffhauser Chronik entnommen werden. Rüeger berichtet, die Armbrust-

schiessem der Knaben seien „fürnemlich mit dem iben und halbstächlinen Bogen“ ausgetragen worden<sup>117</sup>. Ob es sich bei dem „iben...Bogen“ um einen Pfeilbogen aus Eibe oder eine Armbrust mit Eibebogen handelt, geht aus dem Text nicht hervor. Dagegen ist nach 1600 in der Schweiz das Aufkommen von speziellen Knabenarmbrusten mit „halbstächlinen Bogen“, die kleiner waren und sich leichter spannen liessen, belegt<sup>118</sup>.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren in der Waadt Armbruste mit Horn- und Stahlbogen als Schützenwaffen in Gebrauch. Leider sind dem Verfasser keine Stahlbogenarmbruste bekannt, die einen Bezug zur Waadt aufweisen. Ein Indiz, zu welchem Zeitpunkt im bernischen Hoheitsgebiet die Stahlbogenarmbrust an Bedeutung gewann, ist das 1531 entstandene neue Fähnlein der Berner Schützen, das eine Stahlbogenarmbrust zeigt<sup>119</sup>. Eine Waffe dieses Typs von 1559 aus dem Besitz der Berner Familie von Steiger wird heute im Bernischen Historischen Museum aufbewahrt (Abb. 19, 19a). Die Säule ist aus Kirschbaumholz oben und unten verbeint, an den Seiten mit roten Arabesken bemalt, die seitlich von schmalen Filets eingefasst sind. Die Jahrzahl 1559 erscheint auf der Beinauflage, das gemalte von Steiger-Wappen auf der Unterseite. Die Nuss läuft im Faden, der Abzug verfügt über einen Stecher. Leider ist der Stahlbogen eine spätere Ergänzung<sup>120</sup>. Vergleichbare so genannte halbe Rüstungen mit einem Nusschloss dürften auch bei den Schützen in der seit 1536 bernischen Waadt zum Einsatz gekommen sein. In der Sammlung Schloss Grandson befindet sich eine stattliche Anzahl von ähnlich konstruierten halben Rüstungen, samt passenden Winden aus der Zeit von ca. 1500 bis 1650<sup>121</sup> (Abb. 18, 18a). Einige besonders interessante und schöne Exemplare wurden im Rahmen dieses Artikels im Bild vorgestellt (Abb. 2, 3). Es sind denn auch drei nachgebaute, mit Stahlbogen von Jens Sensfelder (Gross-Gerau, D) ausgestattete Armbruste (Bolzenschnepper) aus der Werkstatt von Ingo Lison (Seifhennersdorf, D), mit denen im Mai 2012 das traditionelle Papageienschiessen, „le Tir du Papegay“, im Schloss Grandson für die Waadt wieder aufgenommen werden soll.

## Anhang

### Bernisches Mandat zum „Tir du Papegay“ vom 2. Mai 1708

„Nous l'avoyer, petit et grand conseil de la ville et république de Berne, savoir faisons que nonobstant divers bons règlemens par nous ci-devant émanés, tant à nos chers et féaux sujets des quatre bonnes villes, qu'à nos bien-aimés vassaux et autres fidèles sujets de notre Pays de Vaud, touchant les privilèges que les comtes et ducs de Savoie leur ont accordé du temps qu'ils en ont été en possession et que nous leur avons voulu conserver et conserver gratuitement, particulièrement à l'égard des papeguays, soit oiseaux que l'on y tire annuellement, nous sommes obligés d'apprendre et de voir avec déplaisir que l'on ne les observe pas comme il faut, mais qu'au contraire plusieurs abus se sont glissés dès quelque temps en ça, tant par rapport à la manière de tirer contre l'oiseau, qu'au sujet de la dépense que les rois de papeguay ont accoutumé de faire, en la rehaussant de plus en plus, et aussi en ce que l'on commence d'étendre les privilèges et franchises y attachées plus loin qu'elles ne doivent aller, ni s'extendre, ce qui tend à notre grand préjudice tant à l'égard des lauds, que des péages et autres écheutes qui nous appartiennent au Pays de Vaud. Pour ces causes et afin d'obvier tels désordres et abus, nous avons trouvé bon et nécessaire de faire revoir nos dits vieux réglemens, de les éclaircir et même d'y joindre les articles suivans:

1. Afin que tous nos sujets qui ont droit de tirer le papeguay, le pauvre aussi bien que le riche puissent parvenir à la royauté, et que personne ne soit empêché par le défaut des moyens de faire la dépense usitée en ce cas, mais plutôt tous encouragés, avons trouvé bon de deffendre par cestes: Nous deffendons très expressément toutes les dépenses à ce sujets, par abus, introduites, soit en donnant des collations, livrées de rubans aux tambours et fifres, soit en faisant d'autres frais inutiles au public, ou en particulier, sous quel nom et titre que ce puisse être: Au contraire voulons que les rois de papeguay soient entièrement déchargés à cet égard.

2. Nous voulons que toute la compagnie de la bourgeoisie du lieu où l'on veut tirer l'oiseau étant assemblée et sous les armes (ce qui se devra faire de bonne heure), soit comptée par notre baillif et en son absence par son lieutenant ballival, pour ensuite faire autant de billets qu'il se trouvera des gens chaque fois, lesquels billets il marquera avec des numéros et les mêlera bien; ensuite de quoi fera tirer au sort tous ceux qui se trouveront sous les armes, pour le rang auquel chacun d'eux devra tirer pour la première fois, après cela et quand tous les autres auront tiré leurs billets soit numéros, notre dit ballif, ou celui qui tiendra sa place, les devra ranger par quatre de rang, chacun suivant l'ordre que son billet lui aura donné à commencer par le No.1, qui devra être rangé à la première file de la droite du premier rang, le second à gauche d'iceluy, le troisième et quatrième ensuite au même rang, et ainsy pour les rangs second et troisième, et toujours du même ordre jusques à la fin des billets, sans aucune distinction de personne. Et afin qu'il n'arrive aucun désordre, ni changement à cet égard, la dite compagnie devra être enrôlée comme elle se trouvera rangée avec son nom et surnom dans un livre que le secrétaire ballival devra faire expressément pour cela; et après que l'on aura fait l'exercice accoutumé, chacun devra tirer dans son rang et ordre à commencer par le premier rang, comme de coutume, et tâcher de bonne foi d'abattre le papeguay, sans aucun égard ni différence pour qui que ce soit; et lorsque la compagnie aura fait sa première décharge, sans que personne ait pu abattre l'oiseau, elle devra commencer par une seconde et si de besoin troisième décharge, toujours dans le même ordre et ainsi continuer jusques au soleil couché, sans qu'il lui soit permis de se séparer avant ce temps, ni en tout, ni en partie, ni à personne de se retirer; bien entendu que si après le soleil couché, personne n'aurait abattu le papeguay, le roi de l'année précédente continuera sa royauté, sans cependant jouir des franchises et dépendances.

3. Nous ordonnons aussi expressément que chacun tirera avec ses propres armes ordinaires, ordonnées pour l'exercice militaire et service de guerre, lesquelles devront être visitées chaque fois au commencement, si elles sont bien du calibre prescrit, à savoir d'une once pesante, la balle coulante et non avec d'autres, lesquelles ils devront aussi charger chacun lui-même, sans sortir de son rang avec, sous quelque prétexte que ce soit; le tout sous peine de la nullité du coup, au cas qu'un tel contrevenant eût abattu l'oiseau, et en outre être privé un an tout entier du droit de tirer l'oiseau. Et afin qu'un chacun soit tant plus encouragé à faire son mieux pour abattre l'oiseau, notre intention est, voulons et entendons que nos baillifs paieront, pour une discréption et gratification de notre part sur le champ, à celui qui aura eu l'adresse d'abattre le papeguay, s'il se déclare aussitôt devant eux ou leurs lieutenans présens à cet exercice, qu'il ne prétend pas profiter en rien des franchises de la royauté, la somme de cent florins petits; ce que ne faisant pas, il sera dans le même droit et liberté qu'avant cette ordonnance et jouira des priviléges attachés à cette royauté, ni plus, ni moins que cet article ne serait pas exprimé ici, puisque nous ne voulons donner aucune atteinte par cestes.

Finalement nous voulons bien permettre et laisser la liberté aux villes et communautés qui ont la franchise des rois de papeguay de faire aux frais de toute la compagnie des tireurs, un repas soit collation après que les rois seront faits, moyennant que tout cela soit fait avec toute la modération et ordre possible et sans qu'il y arrive aucun scandale; mandant et commandant sur ce à tous nos bien-aimés bailliifs des lieux du Pays de Vaud, où telles royautes sont établies, de tenir la main à ce qu'il ne soit en rien dérogé aux précités réglements.

Donné le 2 mai 1708.

Signé: Chancellerie de Berne<sup>50</sup>.

## Anmerkungen

- 1 Hans Rudolf Kurz, Schweizerschlachten, Bern 1962, S. 90-98, „Grandson“. Dokumentation Burgunderkriege, Militärgeschichte zum Anfassen, Hrsg. Hans Rudolf Fuhrer, Militärische Führungsschule Au, 2. Jg. / Nr. 4, 1994.
- 2 Daniel de Raemy, Grandson VD, Städtchen und Schloss, Schweizerische Kunstmuseum, Bern 1988, S. 26-45. HBLS, Bd. 3, S. 633. HLS, Bd. 5, S. 600-602, 604-605. Jean Pierre Chappuisat, Daniel de Raemy, Bernard Andenmatten, L'Architecture militaire et les Relations avec l'Angleterre, in: La Maison de Savoie en Pays de Vaud, Lausanne 1990, S. 159-180.
- 3 HBLS, Bd. 3, S. 633. Jürg A. Meier, Eröffnung der Abteilung Burgunderkriege-Burgunderbeute, Schloss Grandson, 2. März 1995, S. 1-3.
- 4 Jens Sensfelder, Armbrustsammlung, Schloss Grandson, Katalog und Dokumentation 2007 – 2010, Archiv Schloss Grandson, nicht publiziert.
- 5 Hermann Steiner, Pfeilbogen und Armbrust, 100 Jahre Eidg. Armbrustschützenverband 1898-1998, S. 28-31.
- 6 HBLS, Bd. 1, S. 342, Frédéric Amiguet, Hauptmann der Infanterie, Heraldiker und Historiker, verfasste nach der „Histoire des Abbayes vaudoises“ 1904 auch noch das erste umfassende Werk zur Militärgeschichte des Kt. Waadt, „Les Milices vaudoises“ 1914. Amiguet 1904, S. 18-19, „Le papegay“, S. 37-58, „Lois et règlement du papegay“, S. 59, „Papegays accordés à d'autres villes vaudoises“. Fiechter 1991, S. 19-21.
- 7 Fiechter 1991, S. 19-21, „Le Tir au Papegai“, S. 79-328, „Les abbayes vaudoises actuelles“.
- 8 Reintges 1963, S. 45-46.
- 9 Reintges 1963, S. 47, 103. Hans Delbrück, Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte, 3. Teil, Das Mittelalter, Berlin 1907, S. 383-388. Delbrück meldet hinsichtlich der Armbrustschützen in der Schlacht von Hausbergen vom 8.3.1262 Vorbehalte und Zweifel an; diese betreffen aber nur die Art und Weise ihres Einsatzes. Er kommt aber nicht umhin den Armbrustschützen einen bedeutenden Anteil an dem für Strassburg siegreichen Treffen einzuräumen.
- 10 G. Giorgetti, L'arco, la balestra e le macchine belliche, San Marino 1964, S. 28-37, „La Balestra e i Balestrieri“. Delbrück op. cit., S. 464. Schlacht bei Crécy 1346. Sieg der Engländer unter dem Kommando von König Eduard III. dank der Bogenschützen über die Franzosen. Auf französischer Seite kämpften genuesische Armbrustschützen. David Nicolle, Crécy 1346, Triumph of the Longbow, Osprey-Verlag 2004.
- 11 Reintges 1963, S. 50-60.
- 12 Michaelis 1985, S. 38-41, „Sebastiansbruderschaften“. Reintges 1963, S. 89, 93. St. Georg war allein oder gemeinsam mit St. Sebastian Schutzpatron einer Schützengilde,

S. 91-92. Es treten auch noch andere Heilige in Erscheinung, z.B. St. Amandus, St. Antonius, St. Quirinus, St. Odulphus usw. Schutters in Holland kracht en zenuwen van de stad, Katalog, Zwolle/Haarlem 1988, S. 24, Abb. 7, „Sint Joris en de draak“.

13 Reintges 1963, S. 134-181, a.) Wachtdienst, b.) Die Stadtverteidigung, c.) Schützen als Kontingent der Heerfolge. Hansmann 1960, S. 28.

14 Michaelis 1985, S. 42-48. Michel 1983, S. 17-23. Hansmann 1960, S. 16-22. M. Carasso-Kok, Der stede scut, De schutters-gilden in de Hollandse steden tot het einde der zestiende eeuw, S. 25-26, „Het papegaaischieten“.

15 Gerd Heinz Mohr, Lexikon der Symbole, Bilder und Zeichen der christlichen Kunst, Basel, Wien 1991, S. 248, 267. Otto Wimmer, Die Attribute der Heiligen, Innsbruck, Wien, München 1966, S. 80-81. Das ritterliche Basel, zum 700. Todestag Konrads von Würzburg, Katalog, Basel 1987, S. 22, 32, 112.

16 Werner Meyer, „Psitticher und Sterner“ – ein Beitrag zur Geschichte des unstaatlichen Kriegertums, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 67. Bd., Jg. 1967, S. 5-21.

17 Heinrich Kohlhausen, Minnekästchen im Mittelalter, Berlin 1928, S. 23-25, S. 73-74, Nr. 26, S. 78-79, Nr. 38.

18 Codex Manesse, Die Miniaturen der grossen Heidelberger Liederhandschrift, Hrsg. Ingo F. Walther, Gisela Siebert, Frankfurt a. M. 1989, S. 134-135, Tafel 65b, „Herr Goesli von Ehenheim“.

19 Reintges 1963, S. 68. Alm 1998, S. 31.

20 Frank Bilson, Crossbows, Newton Abbot / London / Vancouver 1974, S. 81, Fig. 19, The Dresden “bird”. Johann Siebmachers Wappen-Buch, Nachdruck der Ausgabe von 1701 / 05 und allen Erweiterungen bis 1772, München 1975, Tafel 1, „Röm. Kayserliches und Kön: May: Wappen“.

21 Weil Sieger bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts als Preis oftmals eine Armbrust erhielten, die man schon während dem Wettkampf an der Vogelstange aufgehängt zur Schau stellte, dürfte es sich auch im Falle der im Behaim-Kodex im Bilde festgehaltenen, am Traggestell hängenden Armbrust, um eine Preiswaffe handeln. Vgl. auch Anm. 81a. Raoul Paciaroni, Il Gioco della Balestra per la Festa del Patrono a Sanseverino, Sanseverino, Marche 2003, S. 33-39, Abgabe von Preisarmbrusten 1431 – 1524.

Friedrich Winkler, Der Krakauer Behaim-Codex, Berlin 1941, S. 8, 24, Tafeln 7, 15. Richter 2006, S. 148-149, Abb. 108. Jerzy Werner, Polska Bron Luk i kusza, Wroclaw 1974, S. 46-65, Abb. 48.

22 Reintges 1963, S. 319-321.

23 Reintges 1963, S. 322-323. Hansmann 1960, S. 18.

24 Michaelis 1985, S. 9-11, S. 25, Abb. 9.

25 Dumont 1974, S. 43-44.

26 Dumont 1974, S. 14. Coutau 1872, S. 63.

27 Amiguet 1904, S. 18-19, 29-33, Privileg vom 19. November 1527 für Nyon. Dumont 1974, S. 50. HLS, Bd. 8, S. 729-730. Gemäss einer nicht weiter begründeten Aussage von Paul Bissegger soll Morges das savoyische Privileg für das Papageienschiessen 1518 erhalten haben. Amiguet 1904, S. 35 und Fiechter 1991, S. 19, hatten von dieser Verleihung keine Kenntnis und erwähnen für Morges nur die bernische Bestätigung eines savoyischen Privilegs von 1572. Reintges 1963, S. 235-239, zu den Privilegien der Schützenkönige im Allgemeinen.

28 HBLS, Bd. 2, S. 305. Richard Feller, Geschichte Berns, Von der Reformation bis zum Bauernkrieg, Bd. 2, Bern, Frankfurt am Main 1974, S. 551-553. Der Ausdruck „bonnes villes du pays de vaud“ wird erstmals 1407 gebraucht und betraf ca. 14 Städte und Flecken. Nach der Eroberung der Waadt durch Bern 1536 wurde dieser Ausdruck ausschliesslich für die vier Städte Moudon, Yverdon, Morges und Nyon verwendet. Die Vertreter dieser Städte trafen sich in unregelmässigen Abständen zu gemeinsamen Sitzungen; die Zusammenkünfte von 1679 und 1728 scheinen die letzten gewesen zu sein.

29 Amiguet 1904, S. 21-22. Durheim, S. 89-90. Durheim zitiert die „Documents relatifs à l'histoaire du Pays de Vaud dès 1293 à 1750“ in den „Recueils d'Yverdon, de Moudon“ und „de la layette des Archives de Morges“ und erwähnt, dass Herzog Karl III. von Savoien für Yverdon, Moudon, Morges und Nyon am 5. November 1515 gleichlauftende, in Latein verfasste Privilegien erteilt worden seien. Die von Durheim auszugsweise wiedergegebene Übersetzung dieses Privilegs stimmt mit dem von Amiguet, S. 21-22, für Yverdon publizierten und auf 1515 datierten Text abgesehen von der Einleitung überein. Nyon erhielt nachweislich erst am 19. November 1527 das Schützenprivileg, vgl. Amiguet, S. 29-34, wobei in diesem Zusammenhang 1527 indirekt auf die gleichzeitige Erteilung an Moudon geschlossen werden darf. Auch für Morges ist 1527 als Jahr der Erteilung des Privilegs anzunehmen, obschon entsprechende Hinweise aus savoyischer Zeit fehlen. Die von Durheim verwendeten Angaben aus den „Documents...“ scheinen daher im 18. Jahrhundert zugunsten der „Waadt“ geschönt und vereinheitlicht worden zu sein, indem man ohne Belege das älteste Privileg von Yverdon von 1515 auf Nyon, Moudon und Morges ausdehnte. Damit wurden in Bezug auf das Privileg des „Tir du papegay“ und seine Franchise die „quatre bonnes villes“ nachträglich gleichgestellt.

30 HBLS, Bd. 6, S. 101-104. HBLS, Bd. 4, S. 624. Richard Feller, Geschichte Berns, 2. Bd., Bern, Frankfurt am Main 1974, S. 350-353, „Savoyen, Genf und Lausanne“.

31 Amiguet 1904, S. 23-24. Yverdon: 1456 Hurry, magister balistarum. 1459 und 1471 Pierre Ruey, magister balistarum. Antoine Fudraul, suchymester (Schützenmeister) sociorum balistariorum. 1502 Etienne de Glant, arcum magister. Die Armbruster- und Bognerkompanien standen unter dem Kommando des Pannerherrn (vexillarius). S. 143-144, Lutry: 1656, drei Trommler erhalten Kleider in den Farben der Stadt.

32 Richard Feller op. cit., S. 372-379, „Der Feldzug von 1536 und die Angliederung der Waadt“. Bernard Andenmatten, La conquête du pays de Vaud et la fin du régime savoyard, in: La Maison de Savoie en Pays de Vaud, Lausanne 1990, S. 250-251. HBLS, Bd. 6, S. 102, 104.

33 Amiguet 1904, S. 60. Anne-Marie Dubler, Masse und Gewichte im Staat Luzern und die der alten Eidgenossenschaft, Luzern 1975, S. 42-43, 46. Lausanne: 1 Sester = 30 Pots, 1 Pot = 1,16 Liter.

34 Amiguet 1904, S. 19.

35 Michel 1983, S. 22.

36 Meier 2005, S. 43-44.

37 Amiguet 1904, S. 37-39.

38 Album 1839, S. 165-166, Mandat vom 2.5.1708. Amiguet 1904, S. 70. Der Rat von Lausanne sah sich 1637 vorübergehend veranlasst, seinen jungen Bürgern das Schiessen von „aulcun papegay... (irgendeinem Papagei) bei Strafe zu untersagen, weil man feststellen musste, dass dieser Anlass dazu diene, sich zu betrinken, „pour yvrogner“, und Geld auszugeben.

39 Durheim 1857, S. 88-89: „eine ziemlich bedeutende Abgabe schien die in der Waadt herkömmliche der Löber (lods, laudemien) zu sein, da man dem strengen Rechte nach bei jeder Handänderung von jedem Edellehen den vierten, von einem Bauernlehen den sechsten, aus gnädigen Rücksichten aber von jeden den sechsten, von diesen den zehnten Theil des Kaufpreises bezog. Anton von Tillier, Geschichte des Freistaates Bern, Bern 1838-1840, Bd. 5, S. 341“.

40 Amiguet 1904, S. 18. Michel 1983, S. 17. Hansmann 1960, S. 18.

41 Amiguet 1904, S. 39-41. „Esclaircissement sur l'ordre cy devant fait le 25 avril 1659, pour les quatre bonnes villes du pays de Vaud du tirage du papegay...qui sont Moudon, Yverdon, Morges et Nyon“. Michel 1983, S. 22-23. Michel interpretiert die « triple franchise» von 1659 falsch, indem er eine weitere Zulassung des Bogens für das Papageienschiessen annimmt.

42 Wegeli 1948, S. 175-182, Beispiele von „Musquet de cibe“ oder Zielmusketen, Schützenwaffen: Nr. 2228, Zielmuske, Zofingen 1610, Luntenschloss transformiert. Nr. 2229, Zielmuske, Bern 1614, Luntenschloss. Nr. 2231, Zielmuske, Burgdorf 1615, Luntenschloss. Nr. 2234, Zielmuske, Biel, Luntenschloss. Manche Luntenziegmusketen wurden nachträglich mit Steinschlössern, seltener mit Radschlössern, ausgestattet.

„Musquet de guerre“, militärische Luntenziegmuskete: An militärischen Luntenziegmusketen wurden in der Waadt resp. im Kanton Bern hauptsächlich zwei Typen verwendet. Seit ca. 1615 Musketen im holländisch-deutschen Stil, S. 172, Nr. 2221, Luntenziegmuske, Suhl, 2. Viertel 17. Jh. Siehe auch Meier 2005, S. 51, Abb. 7, Luntenziegmuske von 1614 aus dem Zeughaus Aarau. Im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts waren es Luntengewehre nach französischer Art, vgl. Meier 2005, S. 55, Abb. 11.

Um welchen Waffentyp es sich bei einer „arquebuse“ oder „arme de chasse“ handelt, die nach 1659 ebenfalls verwendet werden konnten, ist nicht ersichtlich.

Amiguet 1904, S. 76, Schützengesellschaften in Lausanne.

43 Amiguet 1904, S. 40, Anm. 1

44 Amiguet 1904, S. 96-98, Romainmôtier, S. 134-135, Lutry, S. 166, Echallens, S. 167, Oron, S. 203, Grandson.

45 Amiguet 1904, S. 195.

46 Amiguet 1904, S. 24.

47 Casimir de Rham, L'Abbaye de l'Arc à Lausanne, trois siècles de tir, 1691-1991, Lausanne 1991, S. 7-14. Marcel Granjean, Les Monuments d'Art et d'Histoire du Canton de Vaud, La Ville de Lausanne, Bâle (Basel) 1979, S. 97-102, „Le Bâtiment de l'Abbaye de l'Arc“.

48 Amiguet 1904, S. 71-72. Paul Bissegger, Les Monuments d'Art et d'Histoire du Canton de Vaud, La Ville de Morges, Bd. 5, Bâle (Basel) 1998, S. 210.

49 Amiguet 1904, S. 175-176.

50 Album 1839, S. 165-166, Mandat vom 2.5.1708, siehe auch Anhang S. 41-42. Amiguet 1904, S. 52-55. Die Städte Moudon, Yverdon und Morges waren mit der finanziellen Kompensationslösung nicht einverstanden. Der Berner Rat beriet am 10., 15. und 17. Juli 1713 und beschloss, die Einsprachen mit der nachstehenden Begründung abzulehnen: „...mais comme nous avons toujours été enclins à la grâce et à procurer le bien de notre pays de Vaud, nous avons voulu remédier aux dits abus par le dit règlement, en ordonnant les cent florins en faveur de ceux qui n'auroient les moyens ou l'occasion de profiter de la franchise du lod afin que selon l'institution primordiale, tant les bourgeois

non moyennés que les riches soient incités à s'exercer aux armes et au tirage et à se rendre tant mieux capables de servir la patrie en temps de guerre". Schaufelberger 1972, S. 132-134, „Militarisierung des Schützenwesens“.

51 Meier 2005, S. 71. In welchem Ausmass Bern 1707/1708 eine erhöhte Kriegsbereitschaft als notwendig erachtete, lässt sich besonders deutlich anhand der einmalig hohen Zahl von Bajonettkäufen, total 17071, in der Zeit vom 1.9.1707 bis 31.8.1708, aufzeigen. Staatsarchiv Bern, Wehrwesen vor 1798, B II, Kriegsratsmanual, Nr. 32, S. 276. Am 27. Juli 1708 erliess der Berner Kriegsrat an alle Amtleute deutschen und welschen Landes die Weisung, dass sich nicht nur Auszüger und Füsiliere, sondern auch die bei der übrigen Mannschaft Eingeteilten und damit die „gesamte unsere Militz zu Fuss mit Fusil und Bajonetten“ zu versehen habe.

52 Amiguet 1904, S. 170-171.

53 Rodt 1834, 3. Teil, S. 47, 187. Im Einklang mit dem 1476 vereinbarten fünfjährigen Turnus verfügten Bern und Freiburg in militärischer Hinsicht abwechlungsweise über die Mannschaft der Herrschaft Grandson, die 1786 1479 „Dienstfähige“ und 3291 „Unfähige“ zählte. HLS, Bd. 5, S. 604-605.

54 Amiguet 1904, S. 201-208. HBLS, Bd. 7, S. 48-49. Jakob/Jacques Tribolet (1535-1587) war 1579 für ein Jahr bernischer Landvogt in Grandson, 1585 erneut für zwei Jahre. Er scheint im Amt verstorben zu sein. Die ursprünglich im Schloss aufgehängten Wappentafeln Nr. 25 und Nr. 27 von Jakob Tribolet befinden sich heute im Saal des Stadthauses Grandson; Kopien davon im Schloss.

55 Rolf Hasler, Die Scheibenriss-Sammlung Wyss, Bd. 1, Bern 1996, S. 246, Nr. 272.

56 Hasler op. cit., S. 246. Hasler beschreibt die Kleidung des Schützen fälschlicherweise als „quastenverziert“. Bei diesen „Quasten“ handelt es sich jedoch um kleine, fläschchenförmige Behälter aus Holz, in denen das für den Lauf bestimmte Pulver aufbewahrt wurde. Amiguet 1904, S. 131. Der Morion war im letzten Viertel des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein in der Waadt verbreiteter und beliebter militärischer Kopfschutz. Am 18. November 1588 bot Lutry 18 Mann bewaffnet mit „arnet“ (Harnisch), „mourillons“ (Morions) und „allebard“ (Halbarten) als Wachen für den einmal jährlich stattfindenden grossen Markt auf; ein gleicher Beschluss datiert vom 22. Oktober 1604. Rudolf Wegeli, Schutzwaffen, Inventar der Waffensammlung des Bernischen historischen Museums in Bern, Bern 1920, S. 31-33, Nrn. 51-56, Morions. Amiguet 1904, S. 66. In Lausanne müssen die „Arquebusiers“ gemäss obrigkeitlicher Anordnung von 1583 eine „arquebuse à boys corbe et serpentine“ verwenden. Die beschriebene Waffe mit gebogenem Kolben und Luntenschloss entspricht der auf dem Scheibenriss abgebildeten Luntendarkebuse.

57 Amiguet 1904, S. 202.

58 Amiguet 1904, S. 203. Durheim 1857, S. 90.

59 Rodt 1831, 2. Teil, S. 59-86, „Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft“. Rodt 1834, 3. Teil, S. 212-264, „Bewaffnung und Ausrüstung“. Über die in bernischem Hoheitsgebiet in der Zeit von 1600 bis um 1700 militärisch verwendeten Schusswaffen, siehe auch Meier 2005, S. 43-73, Abb. 7, 8, 11a.

60 Amiguet 1904, S. 18.

61 Amiguet 1904, S. 148, 150-151, Lutry, S. 24, 27, Yverdon: „Une des quatres tours qui flanquaient la grande muraille crénelée défendant la ville du côté de la pleine était appelée „tour du papegai“. C'était à son sommet qu'on plaçait l'oiseau qui servait de but aux tireurs“.

62 Monique Fontannaz, *Les monuments d'art et d'histoire du Canton de Vaud*, La ville de Moudon, Bd. 6, Berne (Bern) 2006, S. 237-238, Abb. 194. Amiguet 1904, S. 18, 190-191. HBLS, Bd. 5, S. 175.

63 Amiguet 1904, S. 151.

64 Amiguet 1904, S. 153-154.

65 Amiguet 1904, S. 140.

66 Durheim 1857, S. 86-88. Michel 1983, S. 24. Reintges 1963, S. 68. „Die in der Literatur immer wieder behauptete Gründung der Bogenschützengesellschaft Berns im Jahre 1264 durch Peter von Savoyen erscheint sehr unglaublich. Es ist schwer denkbar, dass das Schützenwesen, das selbst in Flandern zu dieser Zeit in seinen Anfängen kaum wahrnehmbar ist, schon einen derartigen Sprung in die Zentralschweiz gemacht haben soll“. Zu Graf Peter II. von Savoyen, seine Beziehungen zu England und Bern, siehe: Richard Feller, *Geschichte Berns*, Bd. 1, Bern, Frankfurt am Main 1974, S. 45-48, „Peter von Savoyen“, S. 50-51, „Der Grafenkrieg“. HBLS, Bd. 6, S. 99-100. Jean Pierre Chapuisat, *Le Pays de Vaud et l'Angleterre*, in: *La Maison de Savoie en Pays de Vaud*, Lausanne 1990, S. 171-174.

67 Robert Hardy, *Longbow, A social and military history*, Portsmouth 1986, S. 38. Jim Bradbury, *The Medieval Archer*, Woodbridge. Eine weitere Darstellung des englischen Bogenschützenwesens, die auf Schlachten unter massgeblicher Beteiligung dieser Waffengattung eingeht.

68 Couteau 1874, S. 11-12.

69 Durheim 1857, S. 94.

70 Durheim 1857, S. 95. Paul Hofer, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern*, Bd. 3, Bern 1947, *Die Staatsbauten der Stadt Bern: Zum Zwingelhof*, siehe S. 207, Anm. 1, S. 294, 424, 451, Anm. 6.

71 Amiguet 1904, S. 69. In Lausanne dauerte 1617 „un papegay“ zwei Tage; am zweiten Tag konnten sich die Teilnehmer „réjouir à part“. Durheim 1857, S. 98.

72 HBLS, Bd. 3, S. 341. HLS, Bd. 4, S. 838.

73 Wegeli 1948, S. 4-8, Nrn. 1735-1739, Pfeilbogen der Bogenschützengesellschaft Bern, Nrn. 1740-1745, 1747-1751, Bogenschützenpfeile. Casimir de Rham, *L'Abbaye de l'Arc de Lausanne, trois siècles de tir*, 1691-1991, Lausanne, S. 24-29, „L'Arc de Lausanne“, S. 86-87, „Collections d'Arcs“.

74 Auktion Stuker, Bern 1981, S. 186, Nr. 2991, „Handbogen“ aus dem Nachlass von Madame de Meuron de Tscharner (1882-1980), Besitzerin von Schloss Rümligen.

75 Durheim 1857, S. 97-98. Paul Hofer, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern*, Bd. 3, Bern 1947, *Die Staatsbauten der Stadt Bern*, S. 426. Paul Hofer, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern*, Bd. 2, Bern 1959, *Die Gesellschaftshäuser und Wohnbauten*, S. 25, Abb. 20. Ein ehemaliger Schultheissenstuhl dient als Thron der Berner Bogenschützen.

76 Durheim 1857, S. 110-112. Michel 1983, S. 20-21.

77 Michel 1983, S. 25. Siehe auch Kommentar zu Abb. 11. HBLS, Bd. 2, S. 291. Das Bezugsdatum des neuen Gesellschaftshauses der Berner Bogenschützen wird fälschlicherweise mit 1905 angegeben. Text auf einer Marmortafel im Gesellschaftshaus, der auf die Einweihung 1895 Bezug nimmt: „VETERE ARENA PVPLICA NECESSITATE EXP-  
VLSI NOBILES SAGITTARII BERNENSES PROPRIAS AEDES PLACIDOSQVE  
HORTOS SOLATIO DEDERE FUTURIS AMICIS \* INFEROS TIMEAT QVICVN-

QVE ME FRANGET“. Nach mehr als 600 jährigem Bestehen bezog der Bogenschützenleist 1895 dieses Haus“. „Bogenschützenleist“, altbernischer Ausdruck, steht für Gesellschaft der Berner Bogenschützen.

78 Richter 2008, S. 12, 99, Anm. 2. Johannes Haßpacher, Die Geschichte der Dresdner Vogelwiese, in: Zeitschrift für Volkskunde, 56. Jg., Stuttgart 1960, S. 57. H. Wozel, Die Dresdner Vogelwiese, Dresden, Basel 1993, S. 10-17.

79 Durheim 1857, S. 115-116.

80 Amiguet 1904, S. 67, 143-144, Lausanne beauftragt den ehemaligen Schützenkönig Zacharie d'Arnex anstelle des Papageienschiessens wegen der Teuerung und Härte der Zeiten, „la cherté et dureté des temps“, ein Scheibenschiessen durchzuführen. 1652 war es Lutry, das aus Kostengründen als Ersatz für den Papagei auf Scheiben schiessen liess. Ebenfalls in Lutry wurde 1662 wegen der Teuerung und der Protestantengewalt im Piemont nur auf Scheiben geschossen. Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. 8, Frauenfeld 1920, S. 1433-1434, „Tätsch“, „Schiessen nach dem Tätsch, einer (Lehm-) Scheibe für Armbrustbolzen“. Im Kanton Bern als „Tentsch“ bezeichnet und zuweilen auch aus gepresstem Stroh hergestellt.

81 Amiguet 1904, S. 86, Lausanne, S. 157, Lutry, S. 177, Vevey, S. 203, Grandson. Album 1839, S. 163, Abbildung eines Papageienschiessens, siehe auch S. 10, Abb. 7.

81a. Zum Unterschied der für das Papageienschiessen oder das Vogelwerfen bestimmten Vogelkonstruktionen, siehe Alfred Walcher von Molthein, Wien, Die Jagdkammer der Burg Kreuzenstein, in: Kunst und Kunsthandwerk, Monatsschrift des k. k. österr. Museums für Kunst und Industrie, Hrsg. A. von Scala, 11. Jahrg., 1908, Heft 1, S. 2, Abbildung – „Hölzerner Vogel, für das Vogelwerfen, XVII. Jahrhundert“, S. 3, Abbildung – „Vogel aus Eisen für das Vogelwerfen XVI. Jahrhundert“, S. 7 und 10, zugehöriger Text: „An dieser Säule sind zwei in Eisenguss beziehungsweise aus Holz vollrund gearbeitete Vögel befestigt. Sie dienten dem Vogelwerfen nach der Scheibe, trugen eine scharfe Eisen spitze im Schnabel, waren am Rücken mittels einer langen Schnur an einem Galgenbaum schwebend aufgehängt und wurden von den Spielenden gegen die Holzscheibe losgelassen, wo sie dann durch die Kraft des Schwunges stecken blieben. Dem eigentlichen Vogelschiessen dienten hölzerne Vögel auf hoher Stange. Die mit der Armbrust abgeschossenen Stücke und Späne wurden von den Schiedsrichtern genau gewogen und verbucht; Kopf, Klauen, Flügel und Schwanz des Vogels besonders honoriert, der letzte abgeworfenen Span mit dem ersten Preise. Derartige Schiessen nach dem Vogel oder Papagei, dem „papegoie“, veranstalteten die Wiener in den Schießstätten im Werd, beim Kärntnertor, bei der Burg und am Rennweg. Der Sieger erhielt in der Regel eine schöne Armbrust, die schon an der Vogelstange zur Schau befestigt wurde. Andere Preise waren Kleinode, „Klainet“, oder auch Tiere, wie zum Beispiel 1554 der Wiener Tischler Sigismund Wasserbruger beim Vogelschiessen mit der Armbrust einen lebenden Büffel gewann“.

82 Drei Objekte der St. Sebastians-Gesellschaft der Bogenschützen von Marecq (Belgien) sind heute Teil der Sammlung Schloss Grandson: 1. Das 1783 kopierte und erneuerte Gesellschaftsbuch mit lückenhaften Angaben zu den Aktivitäten von 1698 bis 1870; enthält u.a. die Gesellschaftsstatuten vom 22. Juni 1698. 175 Seiten Text, einfacher etwas defekter Ledereinband. 2. Bild der Duchesse d'Arembergk et d'Arschot als Schützenkönigin der Bogenschützen von Marecq, Oel auf Leinwand, Künstler nicht bekannt. Die Herzogin stiftete 1716 bis 1756 jährlich drei Schützenpreise. Der Gemahl, Duc

d'Arembergk et d'Arschot, bekleidete seit 1718 den Posten eines Gouverneurs von Mons sowie eines Grand Bailly der Provinz Hennegau. 3. Schützenkette der St. Sebastians-Gesellschaft von Marecq. Auf der um 1750 erneuerten, heute defekten Samtgrundlage mit Silberborten wurden oben die gravierten Silberplaketten von Schutzheiligen befestigt – 1. Johannes der Täufer, 2. Apostel Paulus, 3. Hl. Sebastian, 4. Erzengel Michael, 5. Hl. Christophorus, 6. Hl. Martin von Tours. Unterhalb der Schutzheiligen sind die von den Schützenkönigen 1758 bis 1810 gestifteten Erinnerungszeichen zu sehen. Wichtigster Teil der Kette ist der im Zentrum angebrachte Vogel (Papagei) aus Silber.

83 Paul Bissegger, *Les monuments d'Arts et d'Histoire du Canton de Vaud, La ville de Morges*, Bd. 5, Bâle (Basel) 1998, S. 210, 212, Abb. 203-205. HLS, Bd. 8, S. 729-730. Michel 1983, S. 24. Dumont 1974, S. 169-170, „Les Joyaux de la Couronne“. Auch in Genf diente die „Couronne“ als Auszeichnung für Schützenkönige. S. 172, „Couronne de l'Exercice de la Navigation“, S. 96, „Transmission des Joyaux à l'Occasion de Changement de Roi“.

84 Jakob Steinemann, Reformen im bernischen Kriegswesen zwischen 1560 und 1653, Bern 1920, S. 88-103, „Das bernische Kriegsexercitium von 1615“. Hans Rudolf Kurz, *Oranische Heeresreform wies den Weg, 1615 erliess Bern das erste schweizerische Exercierreglement*, in: *Schweizerische Gesellschaft für historische Waffen- und Rüstungskunde (SGHWR)*, Bulletin 13, Okt. 1978, S. 1-16. Dazu Reprint des Reglements von 1615.

85 Fiechter 1991, S. 68-75.

86 Jean L. Martin, *Die Schützenmedaillen der Schweiz, Les médailles de tir suisses*, Lausanne 1972, S. 203, Nrn. 909-911. Fiechter 1991, S. 36-37, Abb. „Plaque de roi de la Société des Mousquetaires de la Tour-de-Peilz, offerte en 1733 par noble et généreux Jean François Hugonin, châtelain et capitaine électionnaire de dite Tour“. Die erwähnte „Couronne“ ist aus Silber.

87 Amiguet 1904, S. 61.

88 Rodt 1831, 1. Teil, S. 44.

89 Holzbogenarmbruste schweizerischer Herkunft sind in öffentlichen und privaten Sammlungen nur spärlich vertreten, obschon in Anbetracht der im 19. Jahrhundert feststellbaren wiedererwachten Popularität des Armbrustschiessens und entsprechenden Zeugnissen ihre Zahl beträchtlich gewesen sein muss. Leider werden diese zumeist einfachen für Jugendliche bestimmten Armbrustkonstruktionen, wenn sie einmal auftauchen, bestenfalls zu Dekorzwecken verwendet, schlimmstenfalls entsorgt. Auch die Slg. Schloss Grandson verfügt zurzeit nur über ein schweizerisches Belegexemplar von 1891, Inv. B 344, bei dem es sich um eine spezielle Jubiläumsanfertigung 1291- 1891 handelt.

90 Auguste Demmin, *Guide des Amateurs d'Armes et d'Armures anciennes*, Paris 1869, S. 498. Richter 2006, S. 165, 170.

91 Marolles 1792, S. 12.

92 De Cossion 1894, S. 3-4.

93 Harmuth 1986, S. 137-140, „Der Stahlbogen“. Paterson 1990, S. 26. Paterson erwähnt einen Hinweis über die Verwendung von Stahlbogenarmbrusten von 1314; leider ohne Quellenangabe. Siehe auch S. 70-71. Alm 1998, S. 35. „Crossbows equipped with steel bows soon came into quite general use in Germany, but no more detailed information has been published“. Gabriella Lussana, 18 Febbraio 1275, Lo Statuto dei Balistari genovesi, in: *I Quaderni della Balestra*, Luglio 2009, No. 2, S. 7-11.

94 David Nicolle, Italian Militiaman 1260 – 1392, Osprey Publishing Ltd. 1999, S. 10-15, „The Crossbow“. Claude Gaier, *L'Industrie et le Commerce des Armes dans les anciennes Principautés belges du XIII<sup>e</sup> à la Fin du XV<sup>e</sup> Siècle*, Paris 1973, S. 167, Anm. 166, 167. 1376 bestand wertmässig die Hälfte einer Schiffsladung aus Genua gemäss dem Zoll von l'Ecluse aus Armbrustsäulen oder Armbrustbogen. 1381 wurden „arbalètes à la manière de Gênes“ nach Flandern verschifft.

95 Gaier op. cit., S. 98, Anm. 117.

96 Rolf Sprandel, *Das Eisengewerbe im Mittelalter*, Stuttgart 1968, S. 101-108, 2. Italien: Elba und die Toscana, S. 109-118, 3. Oberitalien. Gaier op. cit., S. 99, S. 193, Anm. 67, S. 193, Anm. 47. Über die Herkunft der benötigten Stahlbogen sind wir schlecht unterrichtet. 1505 bezog ein Armbruster aus Antwerpen Stahlbogen aus Köln. Alm 1998, S. 35-36. In der Waffenkammer des Deutschritterordens waren 1448 97 Armbruste vorhanden, davon nur eine mit Stahlbogen. G. de Luca, *La Sala d'Armi nel Museo dell'Arsenale di Venezia*, Roma 1908, S. 75 –81, Abb. 63 – 65.

97 Gaier op. cit., S. 193, Anm. 67. Guy Wilson, *The Arms and Weapons of Burgundy in the fifteenth century*, in: *The Connoisseur*, March 1944, S. 195. Charles Brusten, *L'Armée Bourguignonne de 1465 à 1468*, Bruxelles 1953, S. 95, „Les arbalètes“. Der Schweizerische Geschichtsforscher, Bern 1817, Bd. 2, S. 425-468, „Lois militaires de Charles de Bourgogne, de l'an 1473“, speziell S. 431: „Les Arballestriers ou Crenneguineers auront brigandin ou courset come les courstalieers demis avant bras a petites gardes manches dacier gorgerin saledé et espées semblables aux archers de cheval. Et quant aux chevaux desdits arballestriers ne soyent point moindre de dix escus“.

98 Gotlieb Friedrich Ochsenbein, *Die Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten*, Freiburg 1876, S. 564, 576-577. Florens Deuchler, *Die Burgunderbeute*, Bern 1963, S. 75-91: fünf Rodel aus Luzern und Freiburg zur Beute von Grandson, S. 80, in einem Luzerner Rodel werden zwei Armbruste erwähnt. Heer 1976, S. 17. Rudolf Wegeli, *Die Bedeutung der schweizerischen Bilderchroniken für die historische Waffenkunde*, Tschachtlan 1470, in: *Jahresbericht des Bernischen historischen Museums*, 1915, S. 92-95, „Bogen und Armbrust“.

99 Heer 1976, S. 17. Hugo Schneider, *Schweizer Schützenfähnchen des 15. und 16. Jahrhunderts*, in: *Vexilla Helvetica*, Sondernummer, Schweizerische Gesellschaft für Fahnen und Flaggenkunde, Zürich 1975, S. 245-258, Abb. 8 und 15. Die auf der ältesten noch vorhandenen um 1480/90 zu datierenden Schützenfahne aus Freiburg abgebildete Hornbogenarmbrust besitzt bereits Windenknebel.

100 Alm 1998, S. 35. „In that country [Deutschland] and in Austria composite bows continued to be popular for certain types of crossbows for many years, particularly for hunting crossbows“. Harmuth 1986, S. 56. Eugen Heer 1976, S. 17.

101 De Cosson 1894, S. 4.

102 Rudolf Wegeli, *Das Berner Zeughausinventar von 1687*, in: *Jahrbuch des bernischen Historischen Museums*, 13. Jg., Bern 1933, S. 49. Wegeli 1948, S. 22-24, Nrn. 1777-1779, drei Hornbogenarmbruste 2. Hälfte 15. Jahrhundert aus bernischem Zeughaus- und Bürgerbesitz. Diese drei Waffen sind mit einem eingearbeiteten gotischen „E“ gezeichnet, das für einen unbekannten Eigentümer steht.

103 HBLS, Bd. 5, S. 89.

104 Richter 2006, S. 44. Für Luzerns Armbruste wurde ein „L“ als Brandzeichen verwendet. Franz Egger, *Die spätgotische Armbrust mit Hornschichtbogen*, in: *Historisches Museum*

um Basel, Jahresbericht 1990, Basel 1990, S. 91-94. Für Basler Armbruste diente der eingearbeitete Baselstab als Zeichen. Galerie Fischer, Waffenauktion, Luzern 12.6.1984, Nr. 69, modernisierte Hornbogenarmbrust mit Stahlbogen, als Brandzeichen ein „S“, möglicherweise für Solothurn. Siehe auch Richter 2006, S. 38-40, eine weitere mit „S“ gezeichnete Armbrustsäule.

105 Staatsarchiv Bern: Wehrwesen vor 1798, B II, Kriegsratsmanual Nr. 51, 1748-1750, S. 442.

106 Amiguet 1904, S. 61, 125-126. Paul Bissegger, *Les Monuments d'Art et d'Histoire du Canton de Vaud, La Ville de Morges*, Bd. 5, Bâle (Basel) 1998, S. 436, Anm. 529. Paul Koelner, *Die Feuerschützen-Gesellschaft zu Basel*, Basel 1946, S. 24-25. In Basel werden die Armbrustschützen erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als „Stachelschützen“ bezeichnet.

107 Amiguet 1904, S. 184.

108 Amiguet 1904, S. 61-62. Marcel Grandjean, *Les Monuments d'Art et d'Histoire du Canton de Vaud, La Ville de Lausanne*, Bd. 3, Bâle (Basel) 1979, S. 94.

109 Amiguet 1904, S. 140-141.

110 Hugo Schneider, Zinn, Katalog der Sammlung des Schweizerischen Landesmuseums Zürich, Olten, Freiburg i. Br. 1970, S. 126, Nr. 366, Bauchkanne, Vevey, S. 153, Nr. 46, Kelchkanne, Vevey. Hugo Schneider, Paul Kneuss, Zinn, Zinngiesser der Schweiz und ihre Marken, Olten, Freiburg i. Br. 1983, S. 117-120, Lausanne, S. 192-197, Vevey. Auch in Genf war im 17. bis 18. Jahrhundert Zinngeschirr als Schützenpreise beliebt, vgl. Dumont 1974, S. 95, 97, 99, 181, 183, 185, 187, 189, 191, 195.

111 Amiguet 1904, S. 137, 140, Lutry 1595 : „...au roy des arbelletiers cinq florins pour avoir abbatu le papegay“.

112 Amiguet 1904, S. 62.

113 Amiguet 1904, S. 71.

114 Coteau 1872, S. 63, 65.

115 Amiguet 1904, S. 70, 71, 184. Anne-Marie Dubler, Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft, Luzern 1975, S. 42-43, 46, Aubonne: 1 Sester = 30 Pots, 1 Pot = 1,5 Liter.

116 Amiguet 1904, S. 70. Schaufelberger 1972, S. 137-139, „Die jungen Schützen“.

117 J.J. Rüeger, *Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen*, hg. vom Historisch-Antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen 1884, 1. Bd., S. 491.

118 Hugo Schneider, Schweizer Waffenschmiede vom 15. bis 20. Jahrhundert, Zürich 1976, S. 116, Knabenarmbrust, datiert 1615 von Joachim Waltert, Büchsenmacher und Armbruster, Luzern. Siehe auch Hugo Schneider, Ein seltenes Luzerner Gewehr, 71. Jahresbericht des Schweizerischen Landesmuseums, Zürich 1962, S. 62-64. Clemens Böhne, Werkstofftechnische Fragen bei deutschen Plattnerarbeiten, in: *Zeitschrift für Waffen- und Kostümkunde*, 1961, Heft 1, S. 47-48. Die „halbstählernen“ Bogen wurden vermutlich wie Plattnerarbeiten aus sogenanntem „Zeug“ hergestellt, einem Eisen mit mittlerem Kohlenstoffgehalt. Das „Zeug“ entstand durch das Zusammenschmelzen von nicht härtbarem Eisen mit geringem Kohlenstoffgehalt (unter 0,10 %) und solchem mit einem hohen Anteil an Kohlenstoff (0,8 – 1,2 %), letzteres stammte beispielsweise aus der Steiermark.

119 Hugo Schneider, Schweizer Schützenfähnchen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: *Vexilla Helvetica*, Sondernummer, Schweizerische Gesellschaft für Fahnen und Flaggengkunde, Zürich 1975, S. 245-258, Abb. 8 und 15.

120 Wegeli 1948, S. 25-26, Nr. 1783, Abb. 16, 17. HBLS, Bd. 6, Wappen von Steiger, „weiss“, weisser Steinbock über grünem Dreiberg, Grund rot. Eine weitere dem Berner Exemplar sehr ähnliche, 1556 datierte Armbrust, befindet sich im Historischen Museum Aargau, Schloss Lenzburg, Inv. 1265. Sie dürfte der gleichen Werkstatt zuzuordnen sein. Siehe auch Jürg A. Meier, Ein Gang durch die Waffengalerie auf Schloss Lenzburg, in: *Argovia*, Bd. 116, 2004, S. 165-166, Abb. 10.

121 Harmuth 1986, S. 84-85, „Die Einteilung der Armbrüste“, 1. Die „Rüstung“ oder „Wallarmbrust“, 2. Die „halbe Rüstung“. Gemäss Harmuth ist letztere schlechthin die meistverwendete Kriegs- und Jagdarmbrust.

## Literaturverzeichnis

*Album de la Suisse pittoresque*, 4. Jahrg., Neuenburg 1839, S. 163-166. (zit. Album 1839)

ALM, JOSEF, *European Crossbows: A Survey by Josef Alm*, Royal Armouries Museum, Leeds 1998. (zit. Alm 1998)

AMIGUET, FREDERIC, *Les Abbayes vaudoises, Histoire des Sociétés de Tir*, Lausanne 1904. (zit. Amiguet 1904)

BRADBURY, JIM, *The medieval archer*, 1985.

BÖHM, WERNER, *Gut gezielt Schütze*, Hildesheim 1999. (zit. Böhm 1999)

COUTAU, SIGISMOND, *Archives de la Société de l'Arquebuse, 1474 – 1847*, Genève 1872. (zit. Coutau 1872)

DE COSSON, BARON, *The Crossbow of Ulrich V. Count of Wurtemberg, 1460, with Remarks on its Constructions*, in: *Archaeologia*, Bd. 53, Teil 2, London/Westminster 1893, SA. (zit. De Cosson 1894)

DELAUNAY, L.A., *Etude sur les anciennes Compagnies d'Archers, d'Arbalétiers et Arquebusiers*, Paris 1879.

DUMONT, EUGÈNE-LOUIS, *Exercice de l'Arquebuse 1474 – 1856, Exercices de l'Arquebuse et de la Navigation 1856-1974*, Genève 1974, S. 43-44, 50-53, „Le Tir du Papegay“. (zit. Dumont 1974)

DURHEIM, CARL JAKOB, *Historische Mittheilungen zur Geschichte der „wohbladelichen Flitzbogen-Schützengesellschaft von Bern“*, von ibrem Ursprung bis auf die gegenwärtige Zeit 1856, in: *Berner Taschenbuch*, 1857, S. 79-121. (zit. Durheim 1857)

EDELMANN, AUGUST, *Schützenwesen und Schützenfeste der deutschen Städte vom 13. bis 18. Jahrhundert*, München 1980.

FIECHTER, JEAN JACQUES, *Les Abbayes vaudoises*, Morges 1991. (zit. Fiechter 1991)

HANSMANN, CLAUS und LISELOTTE, *Triff ins Schwarze*, München 1960. (zit. Hansmann 1960)

HARDY, ROBERT, *Longbow, A social and military history*, Portsmouth 1986.

HARMUTH, EGON, *Die Armbrust, ein Handbuch*, Graz 1986. (zit. Harmuth 1986)

Jürg A. Meier

HEER, EUGEN, *Aus der Geschichte der Armbrust*, in: *Die Armbrust eine Sportwaffe*, Herisau-Trogen 1976. (zit. Heer 1976)

HEER, EUGEN, *Notes on the Crossbow in Switzerland*, in: Arms and Armor Annual, Hrsg. Robert Held, Northfield 1973, S. 56-65.

*Historisch Biographisches Lexikon der Schweiz*, 7 Bde., Neuenburg 1921-1934. (zit. HBLS)

*Historisches Lexikon der Schweiz*, 9 Bde., Basel 2001-2009. (zit. HLS)

MAROLLES, MAGNE DE, *La Chasse au Fusil*, Paris 1792, Reprint 2000, S. 9-28, „De l’Arbalète“. (zit. Marolles 1792)

MEIER, JÜRG, A., *Halbarte oder Bajonett? – Zur Vorgeschichte des bernischen Sieges in der 2. Schlacht bei Villmergen 1712*, in: *Zeitschrift für Waffen – und Kostümkunde*, 2005, Heft 1, S. 43-82. (zit. Meier 2005)

MICHAELIS, HANS-THORALD, *Schützengilden, Ursprung – Tradition – Entwicklung*, München 1985. (zit. Michaelis 1985)

MICHEL, THEODOR, *Schützenbräuche in der Schweiz*, Frauenfeld 1983. (zit. Michel 1983)

PATERSON, W.F., *A Guide to the Crossbow*, ed. Arthur G. Credland, Society of the Archer –Antiquaries 1990. (zit. Paterson 1990)

PAYNE GALLWEY, RALPH, *The Crossbow*, London 1903, Reprint 1958.

REINTGES, THEO, *Ursprung und Wesen der spätmittelalterlichen Schützengilden*, Rheinisches Archiv, Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn, Bd. 58, Bonn 1963. (zit. Reintges 1963)

DE RHAM, CASIMIR, *L’Abbaye de l’Arc à Lausanne, trois Siècles de Tir, 1691- 1991*, Lausanne 1991. (zit. de Rham 1991)

RICHTER, HOLGER, *Die Hornbogenarmbrust, Geschichte und Technik*, Ludwigshafen 2006. (zit. Richter 2006)

RICHTER, HOLGER, *Die Kunst der Armbrustmacher in Dresden*, Beucha 2008. (zit. Richter 2008)

RODT, EMANUEL VON, *Geschichte des Bernerischen Kriegswesens. Von der Gründung der Stadt Bern, bis zur Staatsumwälzung von 1798*, Bern 1831, Teile I und II, Bern 1834, Teil 3. (zit. Rodt, 1831 oder 1834)

ROTHE, ROBERT, *Histoire de l’Archérie, Arc & Arbalète*, 1992.

SCHAUFELBERGER, WALTER, *Der Wettkampf in der alten Eidgenossenschaft, Zur Kulturgeschichte des Sports vom 13. bis ins 18. Jahrhundert*, Schweizer Heimatbücher, 2 Bde., Nrn. 156-158, Bern 1972. (zit. Schaufelberger 1972)

SENSFELDER, JENS, *Crossbows in the Royal Netherlands Army Museum*, Delft 2007. (zit. Sensfelder 2007)

SERDON, VALERIE, *Armes du diable, arcs et arbalètes au moyen age*, Rennes 2009 (zit. Serdon 2009).

WEGELI, RUDOLF, *Inventar der Waffensammlung des Bernischen Historischen Museums in Bern*, Bd. 4 Fernwaffen, Bern 1948, S. 1-53. (zit. Wegeli 1948)

## Abbildungsnachweise

Bernisches Historisches Museum, Bern, Abb. 8, 12, 14, 19  
Rémy Guindroz, *La Croix (Lutry) VD*, Abb. 16, 17  
Schweizerische Nationalbibliothek, Bern, Abb. 7  
Roland Stucky, *Tablat ZH*, Abb. 2-6, 9-11, 12a-c, 13, 15, 18  
Dr. Rolf Wirtgen, *Neuwied*, Abb. 1

## Danksagung

Der Verfasser dankt Ian Ashdown, Grandson-Onnens; Raymond Bosshard, Musée du Vieux-Moudon; Doris Haben und Dr. Hanspeter Lanz, Schweizerisches Nationalmuseum, Zürich; Carole Laubscher, Archives cantonales vaudoises, Chavannes-près-Renens; Renato Pacozzi und Pascal Pouly, Musée militaire vaudois, Morges; Ferdinand Piller, Liebefeld; Quirinus Reichen, Bernisches Historisches Museum; Holger Richter, München; Dr. Matthias Senn, Zürich; Schweizerische Nationalbibliothek, Bern; Jens Sensfelder, Gross-Gerau und Jean-Louis Zeerleder, Bogenschützengesellschaft Bern, für die gewährte Unterstützung, Hinweise und Korrekturen.

## Summary

The name of the Grandson Castle and Museum at the Lake of Neuchâtel recalls the victory of the Swiss Confederation over Charles the Bold in 1476. The Castle's holdings include an important collection of crossbows, which at present consists of 145 examples as well as accessories (cranequins or racks, bolts, pavises etc). The collection deserves international recognition because of the quality and variety of types represented. Since 1983 the castle and its various collections which are being assembled belong to the "Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte" [Foundation for Art, Culture and History]. In the near future a Swiss Museum of Crossbows is proposed to be installed in some of the castle's rooms. As the country of William Tell, Switzerland seems to be predestined to house a museum of this kind. There is also a further reason why Grandson Castle, located in Vaud, one of the French-speaking cantons of Switzerland, is well suited for a Crossbow Museum.

Until the early 19<sup>th</sup> century, Vaud, which originally was part of the County of Savoy, held a traditional competition: the "Tir du Papegay". At first this was fought with long- and crossbows, later only with handguns. The emergence of shooting societies for long- and crossbows coincided with the end of the great crusades around 1270 / 1300. As an exotic bird, the parrot seemed to have been particularly attractive and was transformed into a wooden target for shooting competitions. The custom of parrot or bird shooting spread from Flanders, which provided a particularly large number of crusaders, to Burgundy, the Rhinelands, Alsace and eventually to the French part of Switzerland. With the Hanseatic League the competition also entered Scandinavia and the Baltic States.

Between 1515 and 1528 Duke Charles III of Savoy (1486-1553) granted the privilege for parrot shooting to four Vaud towns: Yverdon, Moudon, Morges and Nyon. When Bern con-

quered Vaud in 1536 the charter was renewed. Usually the bird was attached to the end of an iron pole at a height of around 40-45 meters on top of a wooden construction. The competition took place in May and the king of marksmen [Schützenkönig] was absolved from paying certain dues and taxes for one year. In the second half of the 16<sup>th</sup> century citizens which participate at the competition still used crossbows with horn or steel bows. The crossbow with hornbow seems to have been used in Vaud longer than previously thought.

In 1656 Bern suffered a painful defeat at the hand of the Catholic cantons in the first Battle of Villmergen and in 1659 the “Tir du Papegay” received new rules. From then on the use of long- or crossbows was prohibited and only firearms were allowed. In this way Bern hoped to strengthen the striking power of the Vaud militia. For the competition with handguns the bottom part of the bird was strengthened with an iron sheet. During Bernese rule (1536-1798), the Council of Bern granted the privilege to hold parrot shooting competitions to further villages in Vaud, which included Grandson in 1614.

In 1708 Bern decided that entrance conditions had to be made stricter yet again and the use of military ordnance flintlock guns was requested. As outward sign of his reign as king of marksmen, the competition winner was not decorated with a collar as in Flanders or parts of Germany but with a “Couronne”: a badge made of silver, or in exceptional circumstances, of gold. As a result of the research into parrot shooting in Vaud, the traditional competition with crossbows will be reintroduced in the courtyard of the Grandson Castle in May 2012.